

## Ein General-Intendant im 16. Jahrhunderte.

Von Dr. Artur Steinwenter.

(Nach Akten des steirischen Landesarchives.)

Seitdem die Jagellonenherrschaft in Ungarn unter dem Schwerte Suleimans des Prächtigen in der Schlacht bei Mohács 1526 zusammengebrochen war und die Habsburger das Erbe Ludwigs II., wenn auch nicht unbestritten und ungeschmälert, angetreten hatten, waren die Stammlande der Monarchie, die Alpenprovinzen, die nun mit Ungarn die Dynastie teilten, dem Kriegstheater, das sich im Südosten Europas seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts aufgetan hatte,<sup>1</sup> in eine noch gefährlichere Nachbarschaft gerückt.

Ganz besonders galt dies von der Steiermark, an deren östlichen Grenzen bald näher, bald ferner sich wenigstens ein Teil jener fast zwei Jahrhunderte dauernden Kämpfe abspielte, die zwischen der legitimen Dynastie und ihren Widersachern, den Häuptern der national-magyarischen Oligarchie, zwischen den mit diesen mehr oder minder Hand in Hand gehenden länder- und beutesüchtigen Türken und den habsburgischen Streitkräften aus Österreich und Ungarn in wechselreicher Folge mit meist nur kurzen Unterbrechungen geführt wurden.

Dieser dauernde Kriegszustand vereinte die angrenzenden westlichen Gebiete der Monarchie, die infolge des föderativen Systems noch zu Beginn der Neuzeit auch in bezug auf Heereseinrichtungen einen recht losen Zusammenhang aufwiesen, zu einem engeren Zusammenschlusse, zur Abwehr der sie mehr oder minder bedrohenden gemeinsamen Gefahr und besonders Innerösterreich, das ja den türkischen Einfällen am bequemsten lag, suchte schon durch das Unter-

---

<sup>1</sup> 1357 besetzen die Türken Gallipoli, 1361 Adrianopel, 1389 erste Schlacht auf dem Kosovo polje.

drauburger Libell vom Jahre 1531 (auf dem Ausschluß-Kongresse der drei innerösterreichischen Herzogtümer) den Grund zu einer erfolgreichen Verteidigungsordnung zu legen, die dann durch die Grenzhauptberatschlagung zu Wien 1577<sup>1</sup> und daran anknüpfend durch den Ausschlußlandtag zu Bruck 1578 ihren vorläufigen Abschluß fand. Man ging von der richtigen Ansicht aus, daß, wer Herr der Festung bleiben wolle, das vorliegende Glacis beherrschen müsse; als solches sah man aber für Innerösterreich die westlichen Teile Kroatiens an, übernahm, da dieses allein sich der türkischen Übermacht zu erwehren nicht vermochte, dessen Verteidigung und richtete die windische (nördlich der Save) und die kroatische Militärgrenze ein. Die erstere fiel in den Fürsorgebereich der Steiermark, die letztere in den der anderen innerösterreichischen Länder. Wachthäuser wurden errichtet, Verteidigungsplätze geschaffen, Festungen gebaut, ständige Garnisonen hineingelegt, mit Waffen, Geschützen und Munition versehen, das Landesaufgebot zu Roß und Fuß in den Alpenländern organisiert und endlich auch, was bei der steten Bedrohung der Grenzländer, den häufigen Aufgeboten und kriegesischen Aktionen, in denen zwar noch weiter (nach unseren Begriffen) mit recht geringen, immerhin aber doch schon erheblicheren Streitkräften operiert wurde, von höchster Bedeutung war, dem Verpflegswesen, dessen systematischer Organisation und Regelung ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet. Wie mangelhaft dieses war, geht aus der Tatsache hervor, daß, wie Firnhaber<sup>2</sup> berichtet, es manchmal zu förmlichen Hungersnöten kam, infolgedessen zu furchtbaren Meutereien, unglaublichen Ausschreitungen und Ausplünderungen der eigenen Landesgenossen oder der befreundeten Bevölkerung durch die ergrimten notleidenden Truppen. Schon 1531<sup>3</sup> begehren die Stände die Bestellung eines eigenen Proviantmeisters und aus dem Jahre 1546 ist uns im steirischen Landesarchiv eine ganz kurze, vier Foliosseiten umfassende Instruktion für den Proviantmeister Hans Pottendorfer (Landesverteidigungsakten, Faszikel 776) erhalten, aus dem Jahre 1547 schon eine ziemlich ausführliche, aller-

dings für Mähren<sup>1</sup> (ebenda), 1554 eine von Ferdinand I. für Erasmus Tumberger, und 1567 eine von Max II. für Benedikt Pfann ausgestellt, für beide — als Proviantmeister in Windischland.

Sie alle, mit Ausnahme der für Mähren, die den nachfolgenden mutatis mutandis wohl als Muster hätte dienen sollen, sind innerlich von einander abhängig, nehmen zwar an Inhalt und Umfang ständig zu, bewegen sich aber immerhin noch innerhalb ziemlich bescheidener Grenzen. Ein Jahrzehnt später aber hatten die Erfahrungen, die man im Verlaufe dieser Zeit<sup>2</sup> im Verpflegswesen gemacht hatte,<sup>3</sup> es dahin gebracht, daß die infolge des Brucker Ausschlußlandtages 1578 und der daselbst genehmigten Defensionsordnung für den obersten Proviantkommissär von Steiermark, Kärnten, Krain, der windischen und kroatischen Grenze abgefaßte Instruktion bereits einen ganz ansehnlichen Umfang aufweist, vielmehr in Einzelheiten eingeht und dadurch einen gewiß nicht uninteressanten Einblick in das damalige Verpflegssystem bietet. Im wesentlichen geht sie allerdings auf die 1554er Instruktion und deren erweiterte Auflagen von 1567 und 1573 zurück, doch tritt jetzt an Stelle des engeren Wirkungskreises dieser drei, nämlich Windischland, das ist der windischen Grenze, ein viel weiterer, ganz Innerösterreich und das gesamte kroatisch-slawnische<sup>4</sup> Grenzgebiet, an die Stelle der bisher vorwiegend bürgerlichen Beamten<sup>5</sup> ein hochangesehener Adeliger, Hans Franz von Neuhaus.

Nach Artikel 28 (der weiter unten folgenden Instruktion)<sup>6</sup> scheint man in die Adeligen mehr Vertrauen gesetzt, sie wegen der größeren Sicherheit, die sie durch ihren, meist wohl liegenden Besitz boten, oder wegen ihrer weiter reichenden Verbindungen, ihrer größeren Gewandtheit und ihres bedeutenden Ansehens für die Besetzung eines Postens, dem alle diese Eigenschaften sehr zustatten kamen, bevor-

<sup>1</sup> Auch für Ober- und Niederösterreich maßgebend.

<sup>2</sup> Aus dem Jahre 1573 ist allerdings auch eine Instruktion für den Nachfolger Pfanns Caspar Puggl vorhanden (Landesverteidigungsakten, Faszikel 778), sie ist, wenn auch mit einigen Änderungen, analog ihren Vorgängern abgefaßt.

<sup>3</sup> L.-H. (Landtagshandlungen), 1578, f. 44.

<sup>4</sup> Das ist windische, das damalige Slawnien entspricht nicht dem heutigen.

<sup>5</sup> Der Nachfolger Puggls ab 1. Dezember 1576, Jonas von Wilfersdorf, war ein Adeliger, Militaria, Faszikel 738.

<sup>6</sup> Vergl. L.-H. (Landtagshandlungen) 1578, Seite 56.

<sup>1</sup> Bidermann, Steiermarks Beziehungen zum kroatisch-slawnischen Königreiche. Mitteil. des hist. Vereines für Steiermark, 39. Heft, Seite 79.

<sup>2</sup> F. Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens. Skizze der Entstehung des Hofkriegsrats. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 30. Band, vgl. Beilage I, Artikel I.

<sup>3</sup> Bidermann a. a. O., Seite 23.

zugt zu haben. Ja, auch für die Verwalterstellen<sup>1</sup> wünschte man womöglich adelige Personen zu gewinnen. Ob und inwieweit dabei Standesinteressen mit im Spiele waren, lasse ich dahingestellt sein.

Zu Beginn des Monates Jänner 1578 waren nämlich die Ausschüsse der steirischen, kärnthnischen, krainischen Stände sowie der Grafschaft Görz in Bruck an der Mur zu einem Generallandtag zusammengetreten, um über die zwei brennendsten Tagesfragen, die religiöse und die türkische, gemeinsam zu beraten, gemeinsam dem Landesfürsten von Innerösterreich, Erzherzog Karl II., Vorschläge zu erstatten und gemeinsam Beschlüsse zu fassen. In der an den Regenten am 19. Jänner gerichteten Replik wurde unter anderem auch die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des Proviantwesens betont und erklärt:<sup>2</sup>

„Volgt an ieczo das Profiandtwesen wöliches der genöttigsten stuckhen eines Zum khriegs gehörig vnd ist ein soliches hohes und guettes werckh wan man ordenlich vnd treulich damit vmbgeth, so tregt es ein statlichen gewin, damit ein khriegsherr desto leichter vnd behörriger den khrieg führen, lanndt vnd leüth mit der hülff Gottes Dardurch khann erhalten. Soliche vnd Dergleichen hochnotwendige fürsehung sindt in lannden mit solicher ordnung, nie fügenumen, so man doch täglich vnd stündtlich. dem feindt schier mitten Im Rachen thueth steckhen, Wann man nur Ein oder 200 Mann in anczug soll außrüsten Do ist schon mangl an Profiandt verhandnen, vnd währe woll zu wünschen das man vor etlichen Jarn vnd zeitlich zu solicher notwendigen fürsehung gegriffen hette, An iczo aber vnd weil Periculum inn mora soll khain stundt hingelassen vnd gefeiert bey diser gelegenheit Alda man allerlay Traidt so wolfail als es lanngē Zeit nit erhört khann erzeugt werden, das Profiandt weßen mit guetter ordnung nit allein anczurichten, sonndern auch in guetter ergäbiger ersprießlikhait zuerhalten.“

Demgemäß schlugen dann die Stände zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände vor:<sup>3</sup>

„Vnnd ist dicz orts nit minder hoch vonnöthen das man sich aines ansehnlichen fürnemen beschaidenen Der sachen wol erfarnen Lanndtmanß vergleiche, Der zu Einem obristen Profiandt comissari gebraucht vnd das Profiandt wesen nit allain auf den gräniczen, Sundern auch in guetter ergibiger ersprießlikhait zuerhalten allen Ihrer fr. Dr. Lannden, in guette ordnung richte vnd bringe, vnd wan es zum anczug khumbt, auch zu feldt und in allen besaczungen, auf alle notturfft mit zeitigen rath und guetter vorbetrachtung bedacht sey, Auf daz dicz orts khain mangl vnd darauß verlust der fleckhen, auch lanndt vnd leüth eruolge, Disen obristen Profiandt Comissari, sollen auch etliche

<sup>1</sup> L.-H., 1578, f. 56.

<sup>2</sup> L.-H., f. 44.

<sup>3</sup> L.-H., ff. 44, 45.

Junge von Adl zuegeordnet, die in guette erfarnheit des wesens khomen, vnd benebens gebraucht, Item zwen Profiandt verwalter, vnd in iedem Lanndt, ein Castner gehalten werden.“

Zugleich gaben die Ausschüsse in großen Zügen die in die Instruktion des obersten Proviantkommissärs dann auch später aufgenommene Neuordnung des Proviantwesens an.<sup>1</sup>

„Disen obristen Profiandt Comisari solt auch ein ordentliche Instruction gefertigt vnd seine verwalter vnd Profiandt Diener ime mit leiblichen Aidt verPunden sein, Iren dienst treulich zuuerrichten, vnd weil er die gannce verant wortung tragen, so mueß Er auch volkhumenen gewalt haben, in den Profiandt wesen vnd was dem anhengig zu schaffen, zu straffen abczuseezen vnd nach gelegenheit der verPrechung gegen Jedem zu verfahren, Vnd was zu Befürderung des Profiandt wesens belanngt, one alle ein trag vnd irrung fortfahren, mit denen vnderthanen sie gehören zue wem sie wöllen, wann es zum veldt zug khumbt, als vil die Fuer belanngt, gebürlicher massen, schaffen sie aufmanen, vnd anordnen, die leegstett, do es der gräniczen am gelegensten ist, Als In Steyr, Prugkh, Grätz, Radkcherspurg, Pettaw, Rain (Rann), Cilli, In Khärndtn, Volckhemarckht, vnter Traburg, In Crain, Ratschach, Lanndtstraß, Gurckhfeldt, Metting, Zernembl, Graz (Grädec), in Windischlandt, Waraßdin, Agramb, Topulßkha, Stanisniackh, In Crabathen, Ogulin, Slun, Zenng, S. Veith Am Pflaum (Fiume) deren enden vnd wie es die gelegenheit vnd Zeit gibt, soll er Profiandt heüßer vnd Cästen Zuerrichten lassen, one ainichen ein trag vnd irrung, der In woner aines ieden orts, Es sollen auch die Khriegszallmaister vor allen andern außgaben Im felt legern oder besaczungen den Profiandt verwaltern, die bezallung, was daz khriegsvolekh schuldig, thuen, Damit man desto zeitlicher widerumben alle notturfft bestellen khündte, wie dann der Obrist Profiandt Comissari allen gwin treulich, zuuerraiten schuldig, vnd soliches in seiner Instruction angemeldet solle werden, Auch solicher gwin den Lannden eingehn. Wiewol nun zu anrichtung Dises genöttigen werckhs Im anfang ein starckhe Suma gelts daheer zuerwenden, Diweil aber Gottlob allerlay Traidt an ieczo in geringen Werth zuerhandlen, Also daz man mit 10 f. souil als andere Zeit mit 40 f. khann außrichten, so erachten die gehorsamisten Ausschüß, das ein 25.000 f. alßbaldt daher anczulegen, Vnd weil es ein algemaines werckh ein Lanndt so wol als daz anndere antrifft So wöllen sich der Lannde ausschüß an ieczo auch vergleichen was sie inn gebürlicher gleichheit, ein jedes Lanndt P. Rato für ain anczal Traidt Insonnderhait Dargeben khünnen, Soliches alles sambt dem gelt, dem obristen Profiandt Comissari zu seiner verantwortung vnd gethreuen aufrichtigen Raittung, wöliche Dan Jharlich von Ime so woll andern Officiern — An vnd auf genumen zugestellt solle werden.“

In seiner Duplik vom 24. Jänner erklärte sich der Erzherzog im wesentlichen mit den Vorschlägen der Stände, betreffend das Proviantwesen, einverstanden und richtete an sie die Aufforderung:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> L.-H., f. 45.

<sup>2</sup> L.-H., f. 56.

„Zu — ersezung des Obristen Proffiant Comissäri Ampts, sollen sy Herrn Abgesandte alßbalt, hierzu taugliche Personen, vnd Landtleuth wie auch die Jungen vom Adl, Proffiant verwalter vnd Cassner, so Ime ad Jungiert vnd zuegelassen werden sollen, sambt verfaßung derselben Instruction Irer Fr. Dr. ec. namhaft machen, So wollen sy sich derselben Confirmier: vnd gebierlichen vnderhaltung wegen, Darüber auch gst. entschliessen.“

Man möge ferner das Getreide jetzt, wo es billig sei, durch eine den Ländern auferlegte Kontribution sammeln, die für den Proviant in Aussicht genommenen 25.000 fl. aber zur Errichtung der notwendigen Getreidehäuser, Kästen und Behältnisse verwenden. Den Auftrag an die Städte und Märkte, daß sich jeder Bürger und Inwohner auf ein ganzes Jahr verproviantiere, wolle der Erzherzog nach dem Wunsche der Stände<sup>1</sup> ergehen lassen und Sorge tragen, daß der Befehl nach Möglichkeit (!) erfüllt werde.

Am 8. Februar erfolgt die Zustimmung der Stände.<sup>2</sup> Sie bewilligen<sup>3</sup> für den Einkauf von Proviant, die „Fürseshung und Zurichtung“ der Provianthäuser 25.000 fl., für den Hofkriegsrat, in dessen Stand die obersten Proviantbeamten<sup>4</sup> gehörten, 25.454 fl.,<sup>5</sup> für die Grenzverteidigung 548.205 fl.,<sup>6</sup> an Getreide Steiermark 3000 Viertel Weizen, 3000 Viertel Korn (in Mehl oder Körnern), 4000 Viertel Hafer, Kärnten 4000 und Krain 2500 Viertel Getreide.

Das für die damalige Zeit eigentümliche Kondominium landesfürstlicher und landständischer Gewalt, das sich, nebenbei gesagt, auch im Doppelcharakter einer Reihe von Beamtenstellen geltend machte, die mangelhafte Umrissenheit der beiderseitigen Macht- und Einflußsphären zeigt sich auch beim Proviantwesen. Für die Verteidigung, also auch die Proviantierung Kroatiens, hätte der Kaiser als Träger der Stefanskronen sorgen sollen, aber Rudolf II. kümmerte sich darum nicht viel,<sup>7</sup> daher trat der Regent und die Landschaft

<sup>1</sup> L.-H. 1578, f. 46.

<sup>2</sup> L.-H. 1578, f. 63.

<sup>3</sup> L.-H., f. 76, 78, 130.

<sup>4</sup> Die übrigen gehörten in den windischen Grenz-Kriegs-Status.

<sup>5</sup> Davon sollten 12.000 fl. auf Steiermark entfallen.

<sup>6</sup> Steiermark übernahm die Hälfte, fl. 274.102/50, davon 152.496 fl. für die windische Grenze, ohne die Bedürfnisse für Artillerie, Bauwesen und Proviant.

<sup>7</sup> L.-H. 1578, f. 196, 12. Dezember 1578.

„vnd das Ir May.: ec. sich wenig oder schier gar nichts vmb diser Lannde gränitzen bekommert, Niemandts ist verhanden gewesen der auf die eigennutzighait der Haupt- vnd beuelchsleuth gesehen, Ob das volckh an seinen ort. treulich vleissig vnd in völliger. anzahl

von Innerösterreich an dessen Stelle. Da aber infolge der damaligen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse der Landesfürst finanziell vielfach in arger Abhängigkeit von den Ständen sich befand, so hingen die Verfügungen bezüglich der Grenzverteidigung, damit aber auch das Verpflegswesen nicht nur von der Kostenbewilligung durch die Landschaft im allgemeinen, sondern oft geradezu von speziellen Bestimmungen dieser ab. Und die Stände wachten trotz aller Opferwilligkeit in den Ausgaben für das Heereswesen doch eifersüchtig darüber, daß, so wie ein Teil der Wehrmacht (das Landesaufgebot) auch ein Teil des Proviantwesens ihrem unmittelbaren Einflusse erhalten blieb. Neben dem im wesentlichen seinem Charakter nach doch landesfürstlichen Ober-Propiantkommissär und seinen Hilfsorganen blieb demzufolge der landschaftliche Beamtenstatus im Lande doch, wenn auch vielleicht (?) nicht ungeschmälert, in Wirksamkeit. Dies geht neben den Angaben der landschaftlichen Kassenbücher<sup>1</sup> schon aus der Weisung hervor, welche die Verordneten am 19. September 1579<sup>2</sup> den Proviantkommissären erteilten, unter denen doch nur landschaftliche Funktionäre verstanden sein können.<sup>3</sup> Aber auch bezüglich des Objektes war die Wirksamkeit des Ober-Propiantkommissärs eine beschränkte, wenigstens in den Erblanden, denn sie erstreckte sich nur auf

gedient, der auf die mengl des gebeüs, abgannng Munition vnd Proffiant vnd dergleichen nottürfftigen gesehen Denen haupt vnd beuelchsleuthen nach gelegenheit Ihres gebrauchten vleiß oder vnvleiß zugesprochen dieselbigen gerüembt, oder gestrafft hette“

<sup>1</sup> Ausgabenbuch 1578, f. 13. Melchior Hueber, einer Er. La.: in Steyr Proviantmeister, erhält 9. Juni 1578 550 fl., 17. März 1579 900 fl., beide Male für Proviant; f. 14, Jonas v. Wilferstorff für die Verrechnung des Proviantes zu Fürstenfeld, 12. August 1578, 50 fl.; der gleiche für einen Proviantdiener als jährliche Besoldung 50 fl., 20. Mai 1579; Michael Wexler erhält für die Verwahrung des Landproviantes zu Radkersburg, 12. März 1579, 100 fl.

Ausgabenbuch 1579, f. 12. Dem Proviantmeister M. Hueber 400 fl., 17. Juli 1579 und 200 fl., 15. April 1580. f. 13, Balthasar v. Prancch für seine Bemühungen um den Landproviant 80 fl.

Militaria Fasz. 746: Schreiben der lf. Kommissäre v. Saurau und v. Ratmansdorf aus dem Feldlager zu Letana (Letenye bei Kanisa), 10. Sept. 1578, an den Proviantmeister Melchior Hueber oder seine Verwalter: von nirgends komme dem Heere Proviant zu, er solle doch welchen schicken. Mil. Fasz. 747 u. a. enthalten zahlreiche Aufträge an den l. Proviantmeister Hueber.

<sup>2</sup> Registraturbuch 1579, f. 281.

<sup>3</sup> Vgl. hiezu die „Raitung“ des l. Proviantmeisters M. Hueber in den Kriegsakten des Jahres 1578.



den im General-Landtage neu bewilligten Getreidevorrat und auf die Verwendung der für das Proviantwesen ausgeworfenen Summe von 25.000 fl.<sup>1</sup>

An der Spitze des ganzen Verpflegswesens, soweit es mit der Grenzverteidigung zusammenhing, stand nunmehr der Oberproviantkommissär oder Oberproviantmeister; ihm untergeordnet waren die Proviantverwalter, Kastner und Proviantdiener, die übrigens auch in halb selbständiger, exponierter Stellung vorkommen; die Proviantförderer, die für die Weiterbeschaffung der Lebensmittel zu sorgen hatten, die Einkäufer, Ausmesser, Bäckermeister, Bäcker, Brot-, Käse- und Hafermeister, Fleischer (Blochmeister), Weinkoster, Weinschenker usw.

Der oberste Proviantkommissär wurde von den Ständen vorgeschlagen<sup>2</sup> und, wohl nach Anhörung des Hofkriegsrates, in dem ja auch wieder die Stände vertreten waren, also ihren Einfluß ausüben konnten,<sup>3</sup> vom Landesfürsten ernannt, vielleicht auch die höheren Chargen, also wenigstens die Verwalter,<sup>4</sup> während die niederen sowohl bezüglich der Aufnahme, Entlassung, Eidesleistung und Jurisdiktion an den Kommissär gewiesen waren, den ja, wie es in der Instruktion heißt, auch die ganze Verantwortung treffe, sowohl gegenüber dem Landesfürsten

<sup>1</sup> L.-H., f. 45, 19. Jänner 1578. „Doch was ein jedes Lanndt in sonnderhait vber Ir gebüer thuet zu einem vorrath erZeugen oder alberaith beysamen hat, von wegen khunfftiger teurung, wöliche Gott gnediglich verhütten wölle, Auf das dardurch dem Armen gemainen man (Bauer), in solichen nöthen geholffen khann werden, das, soll in dise des obristen Profiantd-Comissari sachen nit eingemischt, Sundern es mag ein jedes lanndt durch Ir aigene bestellte leüth, dieselbig Profiantd versehen, vnd jedes Lanndts gelegenhait, noch darmit Hanndlen lassen, Vnnd soll der obrist Profiantd Comissari allenthalben den vorkhauff haben incz (bis) so lang er sein völlige Suma beyeinander hat.“ — L.-H. 1578, f. 163. Ratschlag des Bruckerischen General-Landtages, Jänner 1578. „Sie (die Verordneten) sollen auch das, zum gemainen Wesen bewilligte Profiant Traidt, inhalt der beschehenen bewilligung, wan es begert wierdt, dem obristen Profiantdmaister gegen quittung erlegen. Aber die Andere einer Er: La: Profiantd sambt der im vorigen Landtag bewilligten (Mensi, I, 360) Profiantd anlag durch einer Er: La: insonderhait darzue bestelten Profiantmaister (Melchior Hueber) vleissig auffnehmen, vnnd mit guetter ordnung versehen lassen.“

<sup>2</sup> L.-H. 1578.

<sup>3</sup> Drei Mitglieder schlugen die steirischen, je zwei die kärntnischen und krainischen Stände vor.

<sup>4</sup> Das Vorschlagsrecht jedoch mindestens scheint in Einvernehmen(?) mit den Ständen der Kommissär gehabt zu haben, dem sie ja ebenso wie die niederen Beamten den Diensteid leisten mußten. Vgl. L.-H. 1578, f. 56, und Beilage I, Art. 31.

als auch den Ständen, deren beider Nutzen und Frommen er zu fördern schwören und geloben mußte.

Zu diesem Amte wurde der landschaftliche Münzverwalter, Verordnete und Hofkriegsrat<sup>1</sup> Hans Franz von und zu Neuhaus trotz seines Widerstrebens ausersehen; er bekleidete jedoch die Würde eines General-Intendanten von Innerösterreich und der windisch-kroatischen Grenze nicht lange.<sup>2</sup> Die ganze Einrichtung scheint sich nicht bewährt zu haben; woran sie scheiterte, ist ganz genau nicht ersichtlich. In seinem Entlassungsgesuche spricht Neuhaus von seiner Untauglichkeit zu dem Amte; damit würden die Berichte<sup>3</sup> der l. f. Kommissäre<sup>4</sup> aus dem ungarischen Feldlager bis zu einem gewissen Grade stimmen, auch Ferdinands Äußerungen im Dezember-Landtag 1578 (s. w. u.).

<sup>1</sup> L.-H. 1578, S. 166; er war auch Vertreter der steirischen Landschaft bei der Grenzhauptberatschlagung in Wien 1577. L.-H. 1578, S. 168. Eine derartige Kumulierung der Ämter war damals nichts Seltenes.

<sup>2</sup> Vgl. Beilage VII und Militaria, Fasz. 762, Schreiben der Verordneten an die Musterkommissäre: Erzherzog Karl habe dem von Neuhaus die Verproviantierung Kroatiens erlassen. Graz, 12. Juli 1578.

<sup>3</sup> Die jedoch den steirischen Landständen entnommen waren.

<sup>4</sup> Feldlager zu Letana, 10. September 1578. . . . . Wie es vnms Proviantwesen beschaffen, erInnern wir die herrn (Verordneten), das der von Neuhaus sich bis anhero unnderstanden vns allerlai einZuerwerfen, damit er solch wesen vnder sein gwalt bringen khundte Wir haben vns aber Got lob noch souil gegen Ime erwert, vnd durch vnser fürsehung doch mit grosser müeh vnd arbeit was die Profiantd-tirung betrifft alles dahin geordnet, das Got lob biß hieher ainicher mangl aus vnser verursachung nit erscheinen. Dieweil aber der her von Neuhaus vernemen lassen. Dem Profiantdwesen allain für Zusehen, haben wir Ime auf sein anhalten, Damit er sich billicherweis gegen vns nit Zubeczalen hat 1000 f in 14 tagen in gelt vnd khainen andern wert wider Zubeczalen dargelihen vnd wöllen gerne sehen, ob er hinfüran merer als bisher geschehen wurd zuzuführen lassen. Milit. Fasz. 746.

Feldlager bei Weitschach 16. Sept. 1578 (es handelt sich um die Verhackung, d. i. Befestigung der Vajczavarschen oder Kanisaischen Grenze). An die steirischen Verordneten. . . . . Der Profiantd-tirung halber haben wir mit dem von Neuhaus noch alweg Zu schaffen, Dann ob er wol wenig genueg, zufürt, vnd alles tewrer gibt, als vnser Profiantdverwalter (M. Hueber), so vndersteht er sich doch vns mit fuhren vnd in ander weg verhinderungen Zuezufügen, mit dem herrn von Popendorff (Kriegsbaumeister), welcher Ime v. Neuhaus vil beifellt, haben wir in disem vnd anderm etliche starckhe straus gehalten, vnd ainer dem andern die sachen genuegsam Zuerstehen geben, wolten Ime lieber oben als bei vns wünschen dz er den herrn auch zu schaffen gäbe.

Ich glaube jedoch nebenbei auch an Mißhelligkeiten mit<sup>1</sup> und unter den Ständen, denn das Kriegszahlmeisteramt wurde ebenfalls gleichzeitig wieder für beide Grenzen gesondert. Der Wortlaut des Schreibens Neuhausens an den Erzherzog ist folgender:

.... Haben sich Gnedigist zuer Innern, Waß massen dieselben geTreue Lanndtschafften. Das verTrauen, Wegen des Obristen Profiantd Comissarij Ambdt. In Mein Person gestelt Daherr Dann Eur Für: Dür: ec. mich Gnedigist Bestält. Nun hab Eur Für: Dür: ec. Also Auch den Lannden. Ich gleich woll Hieuer. mein VnTeüglkhait Angebracht. Vnd verhoffenndt gwesst. Diser Purde Enndtladen. Zu werden, Doch auf mer gepflegte Handlung. mich Also In diß Ambt. Auß schuldig vnnder Thenigister gehorsamb begeben, Vnnd Do Ich biß heer Demselben. Zu Eur Für: Dür: ec. Gnedigist. Auch der Lannde Genedigen gefallen vorgestanden. Wolte Ich soliches für Meinem Hechsten Gwing. In vnnder Thenigkhait Vermerckhen, die weill Ich aber Mererlaj vrsachen. Auß disem Ambt Zu Trachten, So Gelanngt an Eur Für: Dür: ec. Mein vnnder Thenigist. vnd gehorsamist bitten, Die Geruechten mich dises Amt. mit Fürstlichen Genaden, Gnedigist Zuerlassen. Vnd soliches derselben Lannde Steyr. In Jeezigen Lanndtags versamlung Anfüegen, damit Sy Auf ein Annder Person bedacht zu sein wissen. Militaria, Fasz. 738, o. O. o. D., präz. 4. Dezember 1578.

Schon im steirischen Dezember-Landtage 1578, also ungefähr ein halbes Jahr nach der Ernennung Neuhausens gab der Erzherzog in der an die versammelten Stände herabgegebenen „Proposition“ folgende Frage der Landschaft zu erwägen:<sup>2</sup>

Dabey Ir Fr. Dr. ainer Er: Lanndtschafft auch.... Zu bedencken geben, Ob vnd, wie es etwo mit dem Obristen Profiantd Comissari vnd Hofkriege Zallmaister Zu besserer fürträglicherer ordnung vnd richtigkhait anzustellen wäre, Sonnderlich weil souil erscheinen will, das vmb allerlay fürfallender mengl vnd vnordnungen willen, weder ainer oder der ander seinem Ambt, wie Er sonnst vermög der aufgerichteten Instruction

<sup>1</sup> Vgl. Milit. Fasz. 757, der ein ganzes Bündel von Akten, betreffend die Zwistigkeiten zwischen dem Proviantkommissär einerseits, den Verordneten und lf. Kriegskommissären anderseits enthält. Die Verordneten waren genötigt, die Vejazavarische Grenze aus dem Landesproviant zu versehen. Neuhaus — dessen Gesundheit übrigens auch nicht die beste gewesen zu sein scheint, klagte beim Erzherzog über die Verordneten und die lf. Kriegskommissäre, diese wieder über Neuhausens Ungehorsam und Nachlässigkeit. „Ohne den l. Proviantmeister Hueber, der mehr und besser geliefert habe als Neuhaus, (Fasz. 762 schimmeliges Brot u. s. w.) hätten die Knechte verhungern und verdursten müssen.“ Besonders heftig ist Eraßmen v. Saurau, vnd Wilhallmen v. Rätmansdorf gehorsamister begründt bericht wider Hannß Franzen v. Neuhaus begierige vnaufferliche lester schriften.“ Am 15. November 1578 befahl der Erzherzog die Einstellung des Streites. S. auch Beilage VII. Neuhaus war jedenfalls nicht der richtige Mann.

<sup>2</sup> L.-H., f. 183.

gern thätte ain vollständigs fruchtbarlichs genüegen laissten khönnnte, dessen aber sich vmb souil weniger Zuuerwundern, Seittemahl in allen sachen alweg der anfang etwas schwör fürfelt, vnd man nunmehr auß dem vergangen, Die scheinenden mangl aufs khünftig, Jedes ortts desto stattlicher wenden vnd verPessern mag.

In der auf die landesfürstliche Proposition gegebenen Erwiderung der Stände heißt es:<sup>1</sup>

Vnd weil Ihr Fr. Dr. one das das Profiantd Comissari Ambt getheilt vnd es bey der Prugkherischen vergleichung nit verbliben, Sondern auf die Crabatische gräniczen ein sonderbaren Person Zum Profiantmaister fügenommen, Also eracht ein Er: La: das es auf diser wündischen gräniczen gleichermaßen Zuhalten Dardurch wurd der vncossten auff die Profiantdverwalter vnd Castner wie die in Hoffkriege ratsstadt<sup>2</sup> einkomen erspart vnd aufgehebt und dem Profiantmaister möchten die Personen Inmassen hieuer beschehen, bey jeden Fleckhen da die Profiantd ist, guet gemacht.

Demnach wäre vom Erzherzog selbst<sup>3</sup> die Einheitlichkeit der Proviantverwaltung durch die Bestellung (richtiger Be-lassung) eines eigenen Proviantmeisters für die kroatische Grenze wieder aufgehoben und die Trennung schon 1578, wenn auch nicht legal, so doch faktisch durchgeführt bezw. aufrecht erhalten worden. Die steirischen Stände waren damit vollkommen einverstanden, versprachen sie sich doch davon eine bedeutende Ersparnis, nämlich den Wegfall der Verwalter- und Kastnerstellen.

Dem stimmte der Erzherzog nur bezüglich der Aufhebung des obersten Kommissariatsamtes zu, bezüglich der Streichung der Verwalterstellen hatte er seine Bedenken, von denen er auch nicht abzubringen war.

In seiner Replik vom 15. Dezember erklärte er nämlich:<sup>4</sup>

Das obrisste Profiantd Comissari Ambt hat man hieuer oben Zu Prugkh, so woll der Lanndt: als Gränicz Profiantd willen, ein sondere notturfft Zu sein erachtet, vnd dasselb fürnemblich der vrsachen vnd verrichtung willen wie sy in des von Neuhaus deßwegen aufgerichteten Instruction ausführlich begriffen, vermaint aber ye ain Er: La: dasselb ain vnnotwendighait, vnd es etwo der Land Profiantd halben sonnst in ander weg dermassen, das damit recht gehaust, vnd nichts zu schaden verwarlost werde, anzustöllen, Dann es verner der Gränicz Profiantierung willen, mit darauf verordent Profiantmaister, Zum genüegen versehen vnd also ain vncossten ersparn Zu sein, das wollen Ir Fr:

<sup>1</sup> L.-H., f. 191, 12. Dezember 1578.

<sup>2</sup> Steiermark trug jährlich 12.000 fl. bei. Die Stelle des Proviantmeisters sollte nunmehr in dem windischen Kriegsstatus erscheinen. f. 192.

<sup>3</sup> Den Anstoß hiezu gab Neuhaus selbst durch sein Schreiben an den Erzherzog vom 16. Mai 1578. S. Beilage VII. In der ganzen Angelegenheit scheint auch die Münzverwaltung Neuhausens eine verhängnisvolle Rolle gespielt zu haben.

<sup>4</sup> L.-H., 1578, f. 204.

Dr: Dero thails gnediglich auch mit fechten Allain dabey souil vermelden, Das Ir Fr. Dr. gnediglich bedunckt, das in abthung der Proviandtverwalter, in Jeder besaczung darauf ain Er: La: geet, Dieselben Plätz durch die dienstleüth nothwendiglich nit versechen, sonnder billich sey, Das ain Jeder, dem, darauf Er bestölt, außwartte, die khnecht bey Iren Diensten vnd wachen gelassen vnd anderst wohin nit gebraucht oder gezogen werden sollen.

In der am 19. Dezember erfolgten Antwort der Stände beantragten diese die Löschung der Stelle eines obersten Proviantkommissärs im Hofkriegsratsstand und dessen Ersatz durch einen Proviantmeister im Kriegsstatus der windischen Grenze. Dabei blieb es auch. Die Landschaft erklärte sich auch bereit, mit Neuhaus wegen der Übernahme der Proviantmeisterstelle zu unterhandeln; Erfolg hatte sie keinen; daran mag wohl auch das gespannte Verhältnis, das zwischen den Ständen und Neuhaus wegen des letzteren Münzverwaltung<sup>1</sup> bestand, das Seinige beigetragen haben.

Schon in seiner Bestallung<sup>2</sup> heißt es übrigens, daß er sich zunächst nur für ein Jahr, dies ist vom 1. Mai 1578 bis 1. Mai 1579, verpflichtet habe, die Bürde des ihm angebotenen Amtes auf sich zu nehmen, am 4. Dezember 1578 überreichte er dem Erzherzog sein Entlassungsgesuch und am 28. März 1579<sup>3</sup> schlugen denn auch schon die steirischen Verordneten den früheren Proviantverwalter<sup>4</sup> Kaspar Puggl zur Berücksichtigung bei der Neubesetzung des obersten Proviantmeisterpostens dem Erzherzog vor; die steirischen Stände, als Erhalter der Wehrmacht und Befestigungen im windischen Grenzgebiete, hatten ja das Recht,<sup>5</sup> dem Höchstkommandierenden, das ist seit den Wiener Ausschlußberatungen von 1577 der jeweilige steirische Landesfürst,<sup>6</sup> für die Verleihung der Befehlshaberstellen in der windischen Grenzverteidigung Vorschläge zu erstatten. Der Erzherzog ging jedoch auf den Wunsch der Stände nicht ein und ernannte, wie dies der dahin umgeänderte Bestallungsentwurf<sup>7</sup> des Jahres 1578 beweist, am 1. Mai 1579 Hans Augustin von Sigersdorf<sup>8</sup> zu Neuhausens Nachfolger, aber nur im windischen

<sup>1</sup> Verordnetenprotokolle 1579.

<sup>2</sup> Sieh Beilage II.

<sup>3</sup> Land.-Registratur-Buch d. J. 1579, S. 208.

<sup>4</sup> Sieh f. 7.

<sup>5</sup> Vgl. L.-H. 1578.

<sup>6</sup> Als Oberst, später Generaloberst.

<sup>7</sup> Neuhausens.

<sup>8</sup> Mit dem man übrigens wegen dessen Kränklichkeit auch keine guten Erfahrungen machte. (Milit. Fasz. 748.)

Grenzgebiete. Am 19. September<sup>1</sup> weisen die Verordneten die Proviantkommissäre zu Fürstenfeld, Radkersburg, Pettau und Marburg an „dem von Sigersdorf“, auf dessen erstes Ansuchen hin den Proviand in „mel vnd khern“ gegen Quittung zuzustellen. Anstatt der gemeinsamen Proviandverwaltung Innerösterreichs und des von diesem versehenen Grenzgebietes trat die ländersweise Versorgung. Für Steiermark und die windische Grenze wurde ein eigener oberster Proviantmeister bestellt; und zwar im Laufe der Jahre nicht mehr vom Landesfürsten, wenigstens nicht unmittelbar, sondern von den Landesständen; er verfügt nunmehr auch im Einvernehmen mit den Verordneten über den gesamten Landproviand (Kriegsakten 1605). Am 6. April 1594 legt Leopold Grafenauer von Oberndorf folgenden Dienst<sup>2</sup> in die Hände des Landeshauptmannes ab:

Ich Leopold Grafenauer gelob vndd schwer, Nachdem mich ein Er: La: des Herzogthums Steir, Zu Irem Lannd: Gränicz: vndd veldproviandmaister an: vndd fürgenommen, Das ich darauf, der ienigen Instruction vndd bstallung, so derohalb vonn den . . . Herrn N. . . . einer Er: La: verordneten . . . mir verfertigter ist anghendigt worden, in allen püncten treues, bestes vleiß, erbar: vnd gehorsamlich will nachkhommen Treulich, vngeuärllich. Als waar mir Gott Helf.

Hats prestirt; 6. Aprilis. 94. In gegenwürt Herrn L: hauptmans.

Da den Proviand die Länder aus ihren Mitteln beizustellen hatten, was einen bedeutenden Aufwand beanspruchte und mit großen Verlusten verbunden war, man vergleiche nur die Beilagen IV und VI, so wollten sie wohl, noch dazu bei der damals herrschenden Eigenbrüdelei und Tendenz, die Ständegewalt so viel als möglich zu sichern, ihren Vorteil und ihren Einfluß auch in dieser Hinsicht möglichst wahren.

Deshalb blieben aber die Obliegenheiten des obersten Proviantmeisters, wenn sich auch räumlich sein Wirkungskreis verminderte, sachlich doch die gleichen. Sie umfaßten im wesentlichen folgende Aufgaben. Zunächst im allgemeinen die Verpflegung der festen Plätze und im Falle eines Feldzuges die Versorgung der ausgerückten Streitkräfte und zwar der Mannschaft und der Pferde mit Proviand und Futter. Die erstere erhielt Brot, Zwieback, Fleisch, Salz, Wein, Käse, Schmalz<sup>3</sup> usw., die letzteren Hafer. Der Proviantmeister,

<sup>1</sup> Land.-Reg.-Buch 1579, f. 281.

<sup>2</sup> Landesarchiv, Bestellte, Fasz. 167.

<sup>3</sup> 1547 auch Essig, Gerste, Erbsen, 1573 Hirse. Mil. Fasz. 762 Schweine, Öl. 1578.



beziehungsweise die Landschaft war wohl zur Beistellung und Beförderung des Proviantes, nicht aber zu dessen unentgeltlicher Abgabe<sup>1</sup> verpflichtet; folglich mußte entweder sofort bar bezahlt werden oder der Wert des Gelieferten wurde vom Solde abgezogen, das heißt, der Proviant wurde versilbert, versilbert deshalb, weil die Gang- und Gäbe-Münze, der Kreuzer, wenn auch unterwertig, so doch noch in Silber ausgebracht war.

Die Bekleidung der Truppen,<sup>2</sup> die gegenwärtig auch in die Wirksamkeit der Intendantur gehört, war, wie schon der Name sagt, nicht Sache des obersten Proviantmeisters; sonst aber decken sich seine Obliegenheiten so ziemlich mit denen, welche gegenwärtig in die Gebiete der Intendantur und der Verpflegsverwaltung fallen.

Im einzelnen hatte der Kommissär für die Errichtung, Herstellung oder Miete von Proviantniederlagen, Vorratskammern und Getreidespeichern zu sorgen, den Gesamteinkauf, die Beförderung und das rechtzeitige Eintreffen des Proviantes zu veranlassen und zu überwachen. Für die gute Instandhaltung der Vorräte sowohl in den Niederlagen wie auf dem Transporte war er verantwortlich, ebenso für die Menge und Güte des Gebotenen. Die Vermahlung des Getreides, die Herstellung von Brot und Zwieback, die Behandlung des Weines, die Ausschrotung des Fleisches und die Verwertung der Abfälle (Unschlitt, Häute usw.) unterstanden seiner obersten Aufsicht. Er hatte jede Benachteiligung der Empfänger in Qualität und Quantität der Ware sowie jeden Betrug, in welcher Form immer er sich beim Proviantwesen geltend machen wollte, hintanzuhalten, zu verhüten und, wenn erforderlich, zu strafen. Für jede Lieferung, Leistung und Gegenleistung mußten Empfangsbestätigungen ausgestellt oder genommen werden, die Verluste und Einbußen durch glaubwürdige Scheine gerechtfertigt sein.

Den Bedarf<sup>3</sup> an Proviant bestimmte jedesmal der Kriegsherr oder seine Vertreter (Hofkriegsrat, Oberst). Dem Kommissär oblag ferner die Aufnahme und Entlassung seiner

<sup>1</sup> Mit Ausnahme für das Landesaufgebot zu Fuß (den zehnten und fünften Mann).

<sup>2</sup> Für diese hatten sie selber zu sorgen; sie erhielten sehr häufig einen Teil ihres Soldes, sehr oft zu ihrem Verdrusse, wegen der dabei häufig unterlaufenden Übervorteilungen, in Tuch und anderen Waren ausgezahlt.

<sup>3</sup> Mit entsprechender Einflußnahme auf dessen Verkaufstarif.

Untergebenen (wohl nur insoweit sie nicht vom Hofkriegsrat oder der Landschaft unmittelbar angestellt waren), die genaue Unterweisung der Beamten und Diener, deren Überwachung und Rechnungslegung; ihm stand die Disziplinargewalt über sie und das Strafrecht zu (Malefizsachen ausgenommen).

Der Kommissär war streng verpflichtet, ein Handbuch zu führen, wenigstens jährlich eine Hauptrechnung zu überreichen, jederzeit aber, sobald es verlangt wurde, spezifizierte Ausweise vorzulegen; nur beim Proviant, den er auf Borg genommen hatte, wurde eine Ausnahme gemacht.

Die auf alle diese Pflichten bezugnehmende Instruktion Neuhausens (und im wesentlichen wohl auch die seiner Nachfolger) gibt uns manche lehrreiche Aufschlüsse über das Verpflegswesen zur Ende des 16. Jahrhunderts. Die Instruktion besteht aus 31 Artikeln, deren wesentlicher Inhalt in Schlagworten folgender ist:

1. Allgemeine Skizzierung seiner Aufgabe des Kommissärs, das ist Verproviantierung der Grenzplätze und des ausrückenden Kriegsvolkes. Artikel 1.

2. Vorschriften bezüglich des Provianteneinkaufes, der Errichtung von Proviantniederlagen, Getreidekästen oder deren Pachtung, Beförderung der Waren auf der Mur, Drau und Sau. Artikel 2, 6.<sup>1</sup>

3. Kaiserliche und erzherzogliche Vollmachten für den Kommissär behufs Erleichterung des Provianteneinkaufes und Beistellung der Fuhrn zu dessen Beförderung. Artikel 3.

4. Empfangsbestätigung bezüglich des Kaufes durch die Verkäufer. Artikel 4.

5. Maßbestimmungen. Artikel 5.

6. Weisungen für die Proviantdiener, Getreide und Mehl vor Ungeziefer zu schützen. Artikel 7.

7. Achtung auf den Proviant, während er auf den Schiffen liegt oder auf Wagen und Tragtieren befördert wird. Die Frächter sind erst nach Vorweisung des Übergabs- oder Übernahmsscheines zu bezahlen. Artikel 8, 9.

8. Zeitliche Abfertigung des Proviantes, damit er nicht unter der schlechten Jahreszeit leide. Für jede Sendung ist eine Bestätigung des Obersten oder seines Vertreters beizubringen und der Verrechnung anzuschließen. Artikel 10.

<sup>1</sup> Die auch in den L.-H. 1578 begehrte unentgeltliche Abgabe des Getreidezehents der ungarischen Kirchenfürsten an das Proviantamt habe ich, als die Steiermark nicht unmittelbar berührend, absichtlich nicht erwähnt.



9. Bestimmungen bezüglich des Mehles. Sofortiges Vermahlen des im Grenzgebiete eintreffenden Getreides. Mehl, Kleie und Brot sind nach den Getreidegattungen zu scheiden. Müllerordnung. Passierbarer Verlust beim Mehle. Ankauf und Bezeichnung der Mehlfässer. Artikel 11, 12, 13, 14.

10. Bestimmungen bezüglich des Brotes. Gewicht und Beschaffenheit des Brotes bestimmt der Oberst.<sup>1</sup> Achtung auf die Bäcker, daß sie nicht betrügen. Erzeugung von Biskotten. Artikel 15, 16.

11. Bestimmungen bezüglich des Weines. Durch geschworene Weinkoster ist die Güte des Weines zu prüfen. Zeichnung der Fässer. Weinregister. Passierbarer Verlust beim Weine. Häufiges Abziehen der Weine. Hintanhaltung von Betrügereien. Die dem Verderben schneller unterliegenden Weine sind zuerst auszuschenken. Artikel 17, 18, 19.

12. Bestimmungen bezüglich des Fleisches. Vorschriften betreffs der Ausschrotung und des pfundweisen Verkaufes. Passierbare Einwage beim Rindfleisch. Rechtzeitiges Schlagen des Viehes. Aufsicht über Quantität und Qualität des zum Verkauf gelangenden Fleisches. Weisungen bezüglich der Verwendung der Abfälle, Eingeweide, Unschlitt und Häute. Artikel 20, 21, 22, 23.

13. Die Proviantlieferungen (mit Angabe der Preise) hat der Oberst vom Kommissär schriftlich anzusprechen und dieser das Schriftstück als Rechnungsbeleg zu verwenden. Artikel 24.

14. Hintanhaltung aller Konterbande durch unbefugtes, betrügerisches Mitführen fremder Ware von Seite der Proviantschiffer, Fuhrleute und Säumer. Artikel 25.

15. Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Proviant an den Orten, wo sich kein Verwalter befindet. Artikel 26.

16. Außerordentliche Ausgaben. Artikel 27.

17. Überwachung der Proviantverwalter; deren monatliche Rechnungslegung. Sorgfältige Auswahl der Verwalter; Adelspersonen sind hiebei zu bevorzugen. Tägliche und schließliche Abrechnung mit den Dienern, denen der Verkauf des Proviantes obliegt. Artikel 28, 29.

18. Hauptrechnung des Kommissärs. Artikel 30.

19. Aufnahme und Besoldung der Proviantförderer, Schenken, Verkäufer usw. steht dem Kommissär zu; ihm selbst wird eine eigene Bestallung ausfertigt. Bestimmungen bezüg-

<sup>1</sup> Nicht in unserem Sinne, sondern Höchstkommandierender.

lich der Diäten der Proviantdiener bei Reisen. Auf Borg aufgenommener Proviant. Die Jurisdiktion über die Proviantdiener, Malefizsachen ausgenommen, steht allein dem Kommissär zu. Bestimmungen betreffs des Ersatzes verloren gegangenen oder schadhaft gewordenen Proviantes durch den Kommissär und die Verwalter; im Falle als erwiesenermaßen keine Nachlässigkeit vorliege, sind die Verluste zu passieren; doch solle den Verwaltern nicht zu großes Vertrauen entgegengebracht werden, bei Nachlässigkeit soll sie der Kommissär nach Gebühr strafen. Von jeder Reise des Kommissärs ist der Hofkriegsrat zu verständigen. Artikel 31.

Auf Grundlage dieser, wohl durch das Versehen eines Abschreibers vom 11. datierten, nach dem Wortlaute des Bestallungsbriefes aber am 1. Mai 1578 ausgefertigten Instruktion wurde dem fürs Kommissariatsamt ausersehenen Herrn von Neuhaus das Ernennungsdekret (Beilage II) am gleichen Tage ausgestellt. In diesem wird die Genesis des Amtes erörtert, auf den Brucker Generallandtag<sup>1</sup> und die daselbst vollzogene Übernahme der gesamten Grenzadministration<sup>2</sup> durch Erzherzog Karl II. zurückgeführt, der vorzüglichen Eignung des in Aussicht genommenen Kandidaten für die Stelle in beweglichen Worten gedacht, seine Aufgaben und Pflichten in gedrängter Kürze nochmals aufgezählt und ihm schließlich ein Jahresgehalt von 1000 fl., das entspricht bei ungefähr doppeltem Metallwert<sup>3</sup> und fünffacher Kaufkraft<sup>4</sup> des damaligen Geldes, heutigen 20.000 K, angewiesen, außerdem für seine Reisen die Gebühren für vier Pferde<sup>5</sup> täglich, das sind 4 fl. = 80 K. Ferner wurden ihm noch zwei Proviantverwalter (wahrscheinlich für jedes Grenzgebiet einer) mit einem Monatsgehalt von 25 fl. = 500 K und drei Kastner für jedes Kronland (Steiermark, Kärnten und Krain einer) mit einem jährlichen Gehalte von 52 fl. = 1040 K bewilligt. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß mit diesen fünf Unterbeamten

<sup>1</sup> Von den Landtagsausschüssen der innerösterreichischen Länder beschiedt.

<sup>2</sup> Der windischen, kroatischen und Meergrenzen.

<sup>3</sup> Freiherr von Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark, I, S. 235.

<sup>4</sup> Taglohn eines Maurergesellen 48  $\text{g}$  = 12 kr., gegenwärtig 56 h für die Stunde. Die Vergleichung des Geldwertes in verschiedenen Zeiten ist eine äußerst heikle Aufgabe, da hiebei eine Menge ponderabler und imponderabler Momente in Frage kommen und mitspielen. Die Schätzung kann daher nur eine sehr oberflächliche sein.

<sup>5</sup> Neuhaus verlangt später sechs. Mil. Fasz. 762.

(ob man die Kastner dazu rechnen soll, möchte ich dahingestellt sein lassen), deren ganzer Status erschöpft ist. Es dürfte sich hiebei um Neusystemisierungen oder Zuweisung zu persönlicher Dienstleistung handeln.<sup>1</sup> Allerdings hatte bisher nach den Akten, in denen immer nur von der Ernennung eines Proviantverwalters oder Proviantmeisters in Windischland die Rede ist, diese Grenze nur einen Verwalter, das schloße zwar nicht unbedingt aus, daß ihm als obersten noch andere Verwalter untergeordnet (siehe übrigens Beilage V) gewesen wären.

Für den Kriegsfall wurde Herrn von Neuhaus eine neue Bestallung und die Aufnahme weiterer Proviantdiener in Aussicht gestellt. Der Gehalt des Kommissärs wäre in diesem Falle natürlich erhöht worden, so erhielt einer der Nachfolger Neuhausens, nämlich Leopold Grafenauer als Kriegszulage monatlich 100 fl. (Beilage V.)

Am Tage seiner Bestellung, den 1. Mai 1578, stellte Herr von Neuhaus einen Revers aus, in welchem er den ihm durch die Instruktion auferlegten Pflichten getreulich nachkommen zu wollen gelobte, die volle Verantwortung nicht nur für seine Person, sondern auch für die von ihm in Eid genommenen Verwalter, Kastner und Diener tragen zu wollen, erklärte und jeden Abgang zu decken sich und seine Erben verbindlich machte. (Beilage III.)

Aber trotz aller Vorsichtsmaßregeln, Instruktionen und Belehrungen, war der Verlust, den die Landschaft beim Proviantwesen erlitt, in manchen Jahren ein für die damaligen Verhältnisse und den doch immerhin geringen Umfang, in dem sich die Geschäfte bewegten, ein ganz ansehnlicher. Man vergleiche nur die angeschlossenen Beilagen IV und VI. Für die Jahre 1603 und 1604 ist uns ein ausführlicherer Rechnungsbeleg erhalten.

Zu den Kosten des Einkaufes und der Lieferung des Proviantes auf die Kästen in Fürstenfeld, Radkersburg, Pettau und

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 26 und f. der Instruktion, die, wenn es nur einen Verwalter für jedes Grenzgebiet gegeben hat, mindestens recht unklar abgefaßt sind. Freilich können unter Verwaltern daselbst auch nur Proviantfunktionäre überhaupt gemeint sein, übrigens muß man zwischen den in den Stand des Hofkriegsrates und den in den Stand des windischen Kriegsstandes gehörenden Funktionären unterscheiden; die fünf genannten kamen dem ersteren zu. Im Hofkriegsratsstand für 1580 erscheinen in der kroatischen Grenze fünf Proviantverwalter, in der windischen keiner angeführt.

Cilli kamen noch die Auslagen für die Beförderung der Vorräte in die Grenzfeste zu Wasser (auf Schiffen und Flößen) und zu Lande, die Anschaffung der Fässer für das Mehl, der Binderlohn, die Miete für Zimmer, Kästen und Keller, die Bezahlung der Beamten, Diener, Tagelöhner, Heber usw., endlich die Mühlmaut für das Vermahlen des Getreides (1603, 1604 wurden 27.131½ Viertel schweres Getreide, das ist Weizen und Korn, angekauft und 1244½ Viertel an Mahlgebühr entrichtet); dadurch erhöhten sich natürlich, bis die Vorräte, an Ort und Stelle gebracht, zur Ausgabe und zum Gebrauche gelangen, ganz bedeutend die hierfür ursprünglich gemachten Auslagen. Doch das ließ sich nicht umgehen. Anders ist dies mit einer Reihe von Verlusten und Einbußen, die sich zu jenen Auslagen gesellen, die allerdings teilweise nicht hintanzuhalten und im Artikel 13 der Proviantmeister-Instruktion auch vorgesehen und im Ausmaße bestimmt sind, aber bei größerer Achtsamkeit — immer vorausgesetzt, daß die vorgebrachten Ziffern den Tatsachen entsprechen — doch vielleicht auf ein geringeres Maß zurückzuführen gewesen wären. Zwar die 599 Viertel,<sup>1</sup> welche von 27.131½ Viertel schwerem Getreide durch Eindorren, Verstreuern, Ausreutern und Mäusefraß verloren gingen, sind bei weitem nicht der in der Vorschrift von 1578 eingeräumte Schwund von 4% beim Getreide, wohl aber sind 187 Zentner Einbuße beim Mehl mehr als die gestatteten 3% von 5093 Zentnern und 311 Viertel Hafer mehr als 4% von 5072½ Viertel. Viel schwerer fällt in die Wagschale die Wegnahme des Proviantes durch den Feind (768 Zentner Mehl, 1603 zwischen Radkersburg und Kopreinitz) und den Freund (Ausraubung des Provianthauses zu Rann durch das in der Umgebung gelagerte italienische Kriegsvolk), so daß sich für die zwei Jahre 1603 und 1604 im Verpflegswesen ein Fehlbetrag von 23.562 fl. 59 kr. 3 s. ergibt; und dabei handelt es sich nur um Weizen, Korn, das daraus gewonnene Mehl und den Hafer. Allerdings müssen wir dabei berücksichtigen, daß die bedeutenden Regieauslagen mit in die Verrechnung einbezogen erscheinen und diese (ungefähr 30.190 fl., die Mühlmaut nicht berücksichtigt) das Defizit um fast 3000 fl. übersteigen. Die Verlustziffern in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts waren noch größer<sup>2</sup> namentlich 1596,

<sup>1</sup> Ein Grazer Viertel = 78·72 Liter, vgl. Mensi I, S. 420.

<sup>2</sup> Man übersehe nicht, daß es sich in der Beilage VI um die Verrechnung von zwei Jahren handelt.

in welchem Jahre sie 30.000 fl. betrugen. Über die Bezahlung des Proviantpersonales gibt Beilage V und VI Aufschluß. Sie war für den obersten Proviantmeister eine geradezu glänzende, für die andern Chargen eine ziemlich karge.

## Beilagen.

### I.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 776.

1. Mai 1578.

Carl etc.

Instruction. Wie vnnd waß massen vnnserr Rath. vnnd getrewer lieber Hannß Franncz Von Neuhauß das obrist Prouiantdt. Commissarj Ambt in vnnserr Fürstenthumben vnd Landen Steyr, Kärndten vnd Crain, auch auf baiden der Winndischen vnnd Crabatischen Graniczen. der Röm: Kay: M. etc. vnnserr gnedigisten gliebten Herrn Vetter vnß vnnd bemelten vnnserr getrewen. Lannden. Zu guettem Nucß vnnd frommen, vnnserr in seine Person gesteltem gnedigstem Vertrauen, auch den Phlichten nach, damit Er höhsternennten Irer Kay = M = etc. vnnd vnß für vnß selbß. vnnd vnnserr Lannde wegen. Zue gethan.<sup>1</sup> Zuhandlen vnnd Zuuerichten. verbunden. vnnd schuldig sein solle.

1. Er soll die „Ortshäuser“ der windischen und kroatischen Grenze, ferner im Falle eines Feldzuges das ausrückende Kriegsvolk verproviantieren und zwar mit Brot, Wein, Fleisch, Salz, Schmalz, Käse, Hafer und anderem (?), jedem Mangel und Abgang zeitlich vorbeugen, damit nicht unter dem Kriegsvolk Unwillen entstehe, dessen Abzug verursacht oder eine Kriegsunternehmung beeinträchtigt werde. Das dazu nötige Geld werde aus der Lande Bewilligung ihm jedesmal rechtzeitig durch den Hofkriegsrat gereicht werden.

2. Er soll den Proviant in den Erblanden, Ungarn oder Kroatien in guter Beschaffenheit zur vorteilhaftesten Zeit einkaufen und auf der Drau, Mur und Sau in die Grenzvesten befördern, beziehungsweise zu den in der Brucker Beratschlagung bestimmten „Anschüttstellen“ bringen, das ist in Steyr: Bruck, Graz, Radkersburg, Pettau, Rann, Cilli; in Kärnten: Völkermarkt, Unterdrauburg; in Krain: Ratschach, Landstraß, Gurkfeld, Möttling, Tschernembl, Gradec Fiume; in Windischland: Warasdin und Agram; in Kroatien: Topusko, Stanisniak (?) Ogulin, Sluin, Zengg. Dort seien ohne Eintrag und Irrung der Bewohner Provianthäuser und Kästen zu errichten. Sind in einem oder dem anderen Orte Gelegenheiten für Anschüttung des Getreides zu einem leidentlichen Bestand zu bekommen,<sup>2</sup> so soll er dem Landesfürsten und den Landen unnötige Kosten ersparen. Zu diesem Zwecke soll ihm der Kriegszahlmeister aus dem zu Bruck bestimmten Proviantgeld von 25.000 fl. jedesmal das, was er braucht geben; er möge aber darauf

<sup>1</sup> Zugetan

<sup>2</sup> Das heißt, Räumlichkeiten zu pachten, in Bestand zu nehmen.

achten, daß bei den Bezahlungen (wohl der Truppen) der hinausgegebene Proviant abgezogen werde und dieser Abzug ihm oder seinen Verwaltern zur Förderung des Proviantwesens wieder eingehändigt werde. Sollte er jedoch zur Zeit des günstigsten Getreideeinkaufes nicht mit Bargeld versehen und er deshalb den Proviant auf Borg oder teurer zu nehmen genötigt werden, so solle er jeder Schuld ledig sein.

3. Wegen der Beistellung von Proviant und Fuhrwerk wird er für Ungarn, Kroatien und Windischland mit kaiserlichen, für die Erblande mit erzherzoglichen Generalen und Mandaten versehen werden, von denen er im Bedarfsfalle Gebrauch machen möge. Auch solle er, jedoch ohne jemand zu beschweren, die ansässigen Leute zur Beistellung der Fuhrn gegen die entsprechende Bezahlung aufnehmen. Sollten Herren und Landleute Getreide und Fuhr verweigern, so möge er ein Verzeichnis derselben an die Regierung einsenden, die dann mit den sich Weigernden gütlich unterhandeln wolle.

4. Neben seinem ordentlichen Handbuch solle er sich als Belege Empfangsbestätigungen (spezifiziert nach Preis, Maß und ob mit eigenen oder bezahlten Fuhrn des Verkäufers) von den Verkäufern geben lassen. Bei den Käufen in Märkten und Dörfern, wo das nicht möglich sei, solle er sich von den Richtern, Pfarrherren oder durch die Pettschaft der Nachbarn die Lieferung bestätigen lassen.

5. Im Windischland ist der Proviant nach dem Grazer Viertel, in Kroatien nach dem Laibacher Star zu rechnen. Analog das Gewicht, Vhrn (Urnen),<sup>1</sup> Ziment.

6. An den gelegenen „Anschüttstellen“ soll er nach Bedarf mit des Erzherzogs und des Hofkriegsrates Vorwissen durch seine untergebenen Amtleute und Verwalter Getreidespeicher zur ordentlichen Unterbringung des Proviantes für den täglichen Gebrauch der Besatzungen als auch für die „Legstetten“ (Depots) in einem Feldzuge errichten. Bauverständige Personen und Geld sei der Erzherzog jederzeit zu besorgen bereit.

7. Den Verwaltern, Kastnern und anderen Proviantierern sind für die Verwahrung des Getreides, Mehles etc. Weisungen zu erteilen, damit sie es fleißig „ymbsetzen“ vnnd vmb schlagen lassen. Auf das es vor den Wippeln (Kornwurm) vnd anndern Vnzifer erhalten.<sup>2</sup>

8. Während der Proviant auf den Schiffen liegt, ist darauf zu achten, daß die Schiffe fleißig gewässert werden,<sup>2</sup> auch aller Schaden, den Regen, Hitze oder Wasser verursachen können, hintangehalten werde. Die Schiffsleute und Flößer sollen nicht früher bezahlt werden, bevor sie nicht an den Heftstecken (Landungspfahl) die Ladung eingantwortet haben und die Empfangsscheine der Proviantbeamten beibringen.

Ebenso solle es mit den Säumern und Fuhrleuten gehalten werden.

9. Der Proviant ist am Wasser (in der Nähe) zu verwahren, damit er zeitlich hinabgebracht und unterwegs nicht im Eis stecken bleibe. Über die Einantwortung sind Bestätigungen beizubringen.

10. Der Proviantkommissär soll darauf bedacht sein, den Proviant so zeitlich abzufertigen, „Damit Dieselb die Winterlich Zeit nit ergreifen, Die Wein nit gefrieren, noch die Schiffungen Vom eyß erstossen, oder schadhafft noch sonst mit hin vnd widerladen Zu allerlay vnchossten

<sup>1</sup> Weinmaß.

<sup>2</sup> Damit das Holz infolge der Hitze nicht eindörre und die Schiffe Wasser ziehen (?).

ursachen gegeben werden“. Er soll sich auch für jede Abfertigung vom Obersten oder den verordneten Kriegsräten oder anderen glaubwürdigen Personen einen Schein ausstellen lassen und diesen der Verrechnung beilegen.

11. Das Getreide ist in Windischland und Kroatien sobald als möglich zu mahlen und das Mehl an die Bestimmungsorte zu schaffen und, ob Roggen oder Weizen, abgesondert in die Kästen zu bringen, ebenso das Semmelmehl, damit es seinem Werte gemäß „versilbert“ werden könne. Daher solle der Proviantkommissär seine Untergebenen dahin anweisen, daß sie das Brot, falls wegen Mangels an Proviant solches gekauft werden müßte, nach seinen Sorten getrennt, auf die Schiffe, Flöße, Wagen und Saumtiere laden, damit beim Verkauf die Proviantverwaltung keine Einbuße erleide.

Dort wo mit Beutel gemahlen werde, solle die Kleie gemessen, in die Kästen gebracht und der Verkaufspreis der Kleiegattungen<sup>2</sup> bestimmt werden.

12. Der Proviantkommissär soll alle Vermahlung des Getreides nach der bestehenden Mühlordnung und dort, wo diese nicht gelte, dem Landesbrauch gemäß Mehl und Kleie ehrlich verrechnen. Staubiges oder sonst unsauberes Mehl ist durch die Müller gegen Entlohnung säubern zu lassen, der sich ergebende Abgang solle dem Kommissär gegen entsprechende Belege passiert werden.

Durch kaiserliche und landesfürstliche Generale und Mandate, die dem Kommissär zugestellt werden, sind alle Müller, soweit die Mühlordnung gilt, angewiesen, dem Kommissäre zu Diensten zu stehen und sich mit Mehl bezahlen zu lassen (sich Mautmühlen bei Unger-Khull). Sollte ihm irgendwo nicht willfahrt werden, so werde von der Regierung für Abhilfe gesorgt werden.

13. Für je 100 Maß Weizen, Korn und Hafer sollen vier, für Weizenmehl und Kleienmehl drei Maß auf Rechnung des Eindorrrens und Mäusebisses passiert werden und zwar für ein Jahr, bei kürzerer Zeit pro rata temporis.

14. Der Kommissär hat für die Herstellung von Mehlfässern an den geeignetsten Orten und zu den billigsten Preisen Sorge zu tragen, sie an die Niederlagsorte bringen und mit Markeisen brennen zu lassen, damit man wisse, in welchen Fässern Semmel-, Pollen- oder Roggenmehl enthalten sei und wie viel. Auch seien die Fässer mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

15. In welchen Maßen und Gewichten das Brot aus Pollen- und Roggenmehl zu backen sei, solle der Kommissär jederzeit von dem Kriegsherrn oder den dazu Verordneten sich bescheiden lassen; genau acht haben, daß die Bäcker gerechte Wage und Gewicht einhalten und die Brotlaibe nicht zu ihrem Vortheile zu gering machen; wenn not, solle er strafen. Komme es zu einem Feldzuge, so habe der Kommissär auf die „Markatanter Die mit Wein vnnnd Prot Ir handtirung treiben vnd die derselben Zuefuern“, fleißig acht zu haben. Sei Brot im Überfluß vorhanden, so soll mit dem Backen eingehalten oder die Zufuhr eingestellt werden, damit nicht durch den Überfluß das Brot verderbe und Fürst und Lande Schaden leiden.

16. Wenn das Kriegswesen die Herstellung eines Vorrates von „Pischkotten“ (Zwieback) verlange, so solle der Kommissär, sobald es

<sup>1</sup> In der Instruktion von 1554: zum Backen des Zwiebackes.

<sup>2</sup> Ob Weizen- Halbweizen- oder Roggenkleie.

ohne Beeinträchtigung des andern Proviantgebäckes geschehen könne, nach Bescheid des Landesfürsten oder der Kriegsrate eine bestimmte Anzahl Biskotten backen lassen.

17. „In kauffung der Wein, solle der Obrist Profiant Commissarij. Vnd die Ienigen so Er alß geschworne Weinchosster DarZue brauchen wirdet. Alezeit Die Wein mit Vleiß Cossten vnnnd die Vässer oder Lägl (Fäßchen) mit ainer ordennlichen nach ainander volgunden No als langg die hanndlung vnd der Weinkauff gewerth beZaichnen lassen Vnnnd darüber ain sonnder Register halten“. Darin solle angegeben sein, von wem und wann der Wein eingekauft worden sei. Ferner habe der Kommissär darauf zu sehen, daß durch die Proviantverwalter und Weinversilberer genau soviel Eimer oder Urnen<sup>1</sup> verrechnet werden, als in den Fässern enthalten sind. „Dagegen soll demselben ein gleger (Bodensatz) alß oft der Achte, an Den Abgezogen als Walhischen vnd dergleichen Wein,<sup>2</sup> aber für die Füll Der Zehende Thail im Abgang Zu Passirn sein.“

18. Der Kommissär soll darauf bedacht sein, die Weine, die den Abzug vertragen, so viel als möglich abziehen zu lassen, „Damit die desto schöner, gesünder vnnnd Annemblicher in das Leger oder Granicz-fleken gebracht vnd versilbert oder sonst dem Kriegsvolkh in Abschlag Desselben besoldungen außgeben werden Vnnnd das nit Weniger die No. an denen Vassen mit der Sy vor beZichnet gewest, Es sey nun der Wein auf dem Gleger oder abgezogen vnuerändert bleib.“

„Item Er soll seinen Fleiß mit den Weinen so nit langg bleiben noch die hiez erleiden mugen gebrauchen vnnnd dieselben durch seine vnnndergebne verwalter oder weinschencken. am ersten Zu Irer rechten Zeit außgeschennckt werden.“

19. Der Kommissär habe darauf zu achten, daß die Schenken mit „geZaichenden Zimenndten Der Landtmaß nach“ (nach dem landesüblichen Maß geaichte Gefäße) und „gerecht den Wein verabfolgen“.

20. Er solle die Ochsen und „sonnst gemaines Viech“ sowie den andern Proviant zu rechter Zeit und wo sie am besten zu bekommen, zu den billigsten Preisen bestellen und einkaufen. Zu diesem Zwecke wolle ihm die Regierung für die Dauer des Feldzuges einen eigenen Fleischhacker halten.

„So wellen wir auch seinen vnnndergebenen Verwaltern, in außmeczung des Rindtfleisch. aber sonnst in keinen andern Fleisch auf ainen Cennten fünf 8 (Pfund) für das einwögen Passiren. Welche Verwalter die geschlagen vnnnd gemezigten Oxen vnd annder viech vor dem Außschratten. Viertl weiß an der Schnellwag den Plochmaister. einwegen lassen Vnnnd solhes Fleisch halben von Jedem Plochmaister vmb berurte Waag Particular Vrkhunden vnnnder Irer Hannndtschriften vnnnd Pedtschafften nemben. vnnnd Iren Particular Raittungen furlegen sollen.“

Das möge der Kommissär in die Instruktion seiner Verwalter aufzunehmen nicht vergessen.

Das Fleisch, welches die Metzger dem Kriegsvolk pfundweise verkaufen, sollen sie nicht auf der Schnell-, sondern auf der Schalenwage wägen.

<sup>1</sup> Nach der 1554-Instruktion = 32 Achterin Wiener Maß (Schmeller, I, 26, Achterin =  $\frac{1}{32}$  Eimer).

<sup>2</sup> Die sind nicht auf dem Gläger, daher nachzufüllen.



21. „Der Obrist Proviandnt Commissari solle insonnders nachfragen, vnnnd mit Hohem ernst darob halten, das alles viech alß vill derselben in den Orthflecken baider Crabatischer Vnnnd Windischer Graniczen oder in Zeit aines veldlegers der Notturfft nach. aufgemezigt Zeitlich geschlachtigt, vnnnd das Fleisch kains wegs warmer sonndern Woll abgekült. Zuerhüttung des kriegs volcks khranckhaiten, die etwa drauß enntspringen möchten, außgeben werde.“ Er solle sich auch fleißig erkundigen, ob die Metzger wohl gerechtes Gewicht geben. Damit niemand mit schlechter Ware noch schlechtem Gewicht benachtheiligt werde, soll jeder Betrug strenge gestraft werden.

22. „Vnnnd Was auß Dem Vermezigten Viech als den Flecken, Ingewaidt vnnnd allen andern so man Peüschl oder größ nennet gefelt oder gelöst wirdet“ darüber haben die Verwalter in ihren Particular-Rechnungen „Vrkundt vnd schein“ dem Kommissär, der sie dahin instruieren möge, vorzulegen.

23. Die Proviantverwalter sind anzuweisen, „Damit durch Sy alles Innnstet vnnnd heüt in die negsten Niederlagen oder anndere gelegne Orthen daselbst Zutrückhnen vnd aufZusetzen geannndtwordt werden. vnd also das Inßlet nit verschimblt. die heut nit ineinander schnurffen“ und aller Nachteil verhütet werde.

24. „Die Sazung<sup>1</sup> hieuer vermeltermassen vnnnd aller ander Profiandnt soll JederZeit durch den Kriegs Obristen oder Wem Derselb darZue verordnen Wirdet, nach glegenhait wie das Kriegs Wesen im Veldt oder Allain auf den Graniczen dirigirt wirdet. beschehen. vnnnd allßdann derselben. Sazung gemäß. solle der obrist Proviandnt Commissarij durch seine vndergebne Profiandntdiener die Profiandnt verkhauffen lassen. Vnnnd nichtsweniger vmb Jede solcher Sazung ain khundtschaft von angeregten Kriegsobristen oder denen so derselb Wie obsteht, DarZue verordnen wirdet nembn, vnnnd dieselb bey seiner Raittung furbringen.“

25. So oft der Proviantkommissär eine „Schiffung“ Proviant abfertigt, soll er den Schiffmeister oder Schiffmann, der den Proviant ins Feldlager oder in die Grenzflecken befördert, ein besonderes Sendschreiben mit einem eingeschlossenen Partikular-Zettel an den Leutnant oder Verwalter, dem das Schiff oder Floß zugeschickt wird, mitgeben, worin der abgesandte Proviant genau spezifiziert angegeben ist. Leutnant oder Verwalter haben dann entweder selbst oder durch andere glaubwürdige Personen Schiff oder Floß daraufhin zu untersuchen. Werden nun im Widerspruch mit der Angabe mehr oder andere Waren gefunden, „so soll Dasselb als ain Contrabandt Zu vnseren Hannden genumben, vnd der Schiffmann wie sich gebürt Darumben gestraft werden. So wollen wir auch gegen den Schiff: vnd Flößleuthen vnd Iren vndergebenen knechten solche Ordnung furnembn. Damit Sy in der Profiandnt, an dem hinab füren nit schaden thuen, noch mit Anlandung frembder guetter ainiche Contrabandta gebraucht werden. Eben also soll es auch mit den Fuerleuthen vnd Sämern gehalten werden.“

26. Was der Proviantkommissär auf des Landesfürsten oder des Hofkriegsrats schriftlichen Befehl an Proviant in die entlegeneren Orte der kroatischen und windischen Grenze, in denen sich kein Verwalter befindet, abgibt, darüber habe er den Hauptleuten der Besatzung ein genaues Partikulare jederzeit zuzustellen, in dem die Menge und Art

<sup>1</sup> Nach Schmeller: Tarif.

des Proviantes, dessen Wert und Anschlag sowie die anerlaufenen Unkosten enthalten sein müssen. Die Hauptleute entgegen haben spezialisierte Quittungen dem Kommissär zu übergeben. Weiter habe dann der Kommissär sich um diesen Proviant nicht zu kümmern.

27. Für außerordentliche Auslagen, wie Botenlohn und andere den Proviant betreffende billige Ausgaben, die der Kommissär entweder selbst oder seine Untergebenen auf seinen Befehl machen, habe er Bestätigungen (Zertifikationen) beizubringen, dann werden sie ihm in der Rechnung passiert werden. Für „gemaine Außgaben, Die sich auf ain Gulden nit erstrecken“, solle er nach Möglichkeit „Scheine vorbringen“ und ihm hieraus keine Gefahr erwachsen.

28. Um von dem Gebaren der Verwalter und Diener in bezug auf den in ihren Händen befindlichen Proviant, Geld und anderem genau unterrichtet zu sein und jede Übervorteilung und Nachlässigkeit hintanzuhalten, habe der Kommissär sich monatlich oder so oft sich das Bedürfnis hiezu ergebe, von ihnen Partikular-Auszüge über den versilberten und noch vorhandenen Proviant abzuverlangen, dies auch in ihre Instruktion, bezw. Weisungen aufzunehmen.

29. Da zuvor etliche proviantverwalter den Proviant verwahrlost hätten und ohne Ablegung einer Verrechnung mit Hinterlassung von ungedeckten Geldausständen gestorben seien, andere wieder aus Unfleiß mit ihren Rechnungen nicht ins Reine haben kommen können, so möge der Kommissär, um den Fürsten und der Lande Schädigung zu verhüten, „Zw solchen Proviandntverwaltern sich souill möglich etwo Junger Adls personen befeissen. Vnd doch auf gnuessame Purgschafft furdern. Die auch mit haltung Ordennlicher Raittung vmbZugehen wissen. vnd Denen Zuertrawen. Welche Er auch weyl Er die gannnze Verandrtwortung des Wesens allain auf sich tregt. in geburliche Aidtspflicht nembn solle.“

„Was aber belangt, Die Anndern Profiandntdiener Als Nemblichen Weinschencken. Prott: habern: Schmalcz: Käß: Fleisch: oder Plochmaister so woll in Veldlegern als in den Graniczflecken, wo versilberung sein, solle täglich nach gelegenhait des Orths vnd Zeit souill muglich Ir versilberung vnd losung des geldts auß der vndergebenen Profiandnt von Inen vbernembn, gezelt, vnd Inen Darumben, vrkundt geben, biß solcher dienner sein vndergebne Profiandnt gar versilbert hat.“ Dann solle sofort entweder durch den obersten Proviantkommissär oder seine Verwalter, je nach dem der Diener vom ersteren oder den letzteren besoldet werde und sein Geschäft in die Gesamtrechnung des Kommissärs oder in die Einzel-(Sonder-) Rechnung des Verwalters falle, mit ihm abgerechnet werden. Auch sollten die Verwalter schuldig sein, jederzeit auf Begehren des Kommissärs den erzielten Provianterlös abzuführen.

30. Der Kommissär hat von allen seinen Amtshandlungen: Empfang, Ausgabe, Einkauf und Austeilung des Proviantes „ain ordentliche Erbare Haupt Raittung“ dergestalt zu führen, daß diese jederzeit<sup>1</sup> nach „verrichtung aines Veldt Zugs oder Kriegswesens, oder wo es sich so langg verZiehen wolte, Zu Ausgang aines Jeden Jars“ von ihm gelegt werden könne, er aber jederzeit im Stande sei, auf Verlangen „einen lautteren (klaren) Außzug aller seiner Handlungen Zu vbergeben“.

„Auch sonnst in aller seiner Amtshandlung nach vnnß, auf unnsre Hofkriegs Räte sein aufsehen Zuhaben schuldig sein, Was Er auch an solchem Profiandnt hanndt thuet ersparen. solle solches vnnsern Lannden

<sup>1</sup> 1554. Vierteljährig oder zum Jahresschluß.

vnd dem ganczen Profiandtwesen, Zum Pessten erhalten, vnd das selb in seine Raittung einzustellen. vnd fürzubringen schuldig sein“.

31. Da der oberste Proviantkommissär in den einzelnen Niederlage, Proviantförderer brauche, die Regierung aber nicht sofort wissen können wieviel er deren, namentlich im Falle eines Feldzuges, bedürfe und ihm daher auch keinen Bescheid geben könne, „So wollen wir doch Ime hiemit voll mechtigen gwaldt gelassen haben. so woll dieselben als sonnst alle andere Personen in den Legern. Zu der Profiandt als Prott. Wein vnd habermaister auch schenken verkhauffer, Außmesser. Peckenmaister. Pegken Meczger. vnd anndere Extraordinarj Personen Jeder Zeit auf Zunemben. vnd Zu vrlauben. Item auch Zu besölden. vnd die Profiandt Personen so im Hofkriegs Rat Insonnderhait nit einkommen, auß der Profiandtirung ZubeZallen. Nach gelegenheit, wie das Wesen Jeder Zeit gestaltsamb. Vnd Er dergleichen Personen. Vill oder wenig Notturfftig sein Wirdet.“ Unnötige Kosten sind sorgfältig zu vermeiden, hierin wie in jeder andern Hinsicht.

„Gleichsalß auch wie obsteet. solche Dienner befürdern, die mit dergleichen Diennsten umb Zugehn wissen, vnd denen Zauertrauen seye“.

Seine eigene Besoldung werde ihm in einer besonderen Bestallung spezifiziert werden.

Die zur Beschaffung des Proviantes ausgesandten Diener sollen die Kosten ihrer Reisen in die nächste Umgebung von ihren Besoldungen selber bestreiten, in Erwägung, daß sie ja daheim sich auch verpflegen müßten. Würden sie aber in die Ferne geschickt und müßten etliche Tage ausbleiben. „Soll Inen nach gelegenheit ergöczlichkait beschehen. wie auch Lehen<sup>1</sup> Roß vnd dergleichen vncossten. die nit vmbganngen werden mugen gegen glaubwürdigen schein bezalt vnd Passirt werden“. Das möge der Kommissär den Dienern vorhalten. „So wollen wir Ime auch hiemit genediglich bewilligt haben, das weder Wir noch Jemandts von vnserwegen in die Profiandnt so Er selbst auf borg aufbringt. vnd in das geldt. so darauß gelösst wirdet. vor gethanner seiner Raittung nit greiffen. sollen noch wellen“. „Es solle auch gegen Ime oder seinen vndergebenen Profiandtdiennern in furfallunden Spaltungen oder Irrungen die nit Mallefcisch sachen sein, ohne Vorgeende gnuagsambe verhör vnd Verantwortung. Durch niemandts nichts Thätlichs furgenumben. Sonndern alle dergleichen bestraffung. Wie auch Annemb: vnd abseczung derselben Dienner Ime haimbestelt sein solle.“

Sollte in des Kommissärs Amtshandlungen sich etwas ereignen, was dem Fürsten zum Schaden gereiche, das heißt, daß Proviant, wie der nun heißen möge, den der Kommissär in seinen Händen oder in seiner Verwahrung habe, von Feinden oder Freunden mit Gewalt weggenommen oder aber „in all ander weeg“ schadhafft werde, der Kommissär jedoch „gnuagsamen schein“ beizubringen instande sein, daß der Schaden ohne eine Nachlässigkeit seinerseits trotz Anwendung alles möglichen Fleißes erfolgt sei, so soll er für einen solchen Schaden weder zur Verantwortung noch zum Ersatz herangezogen werden. Im Falle aber, daß wegen eines derartigen Schadens weder „erkundigung gehalten. noch schein darumben furgebracht werden möchte, So soll Ime derselb auf des Obristen Leuttenandts<sup>2</sup> Vrkhunden passiert werden.“

<sup>1</sup> Abschlagszahlungen.

<sup>2</sup> Im Jahre 1554: Obersten. Der eigentliche Oberst war seit 1577 der innerösterreichische Landesfürst, an seiner Statt führte den Befehl ein Oberstleutnant.

Ebenso solle es auch mit den untergebenen Proviantverwaltern bezüglich der Schäden, die sich in ihrer Verwaltung ergeben, gehalten werden. Doch möge sich der Obrist-Proviantmeister auf die Verantwortung seiner Verwalter nicht zu sehr verlassen, sondern auf jedes einzelnen Amtsgebarung, Fleiß oder Unfleiß gut achthaben, jede Nachlässigkeit und Verwahrlosung nach Gebühr strafen.

Der Kommissär habe ferner jede Reise nach Zeit und Dauer dem Fürsten oder dem Hofkriegsrate vorher anzuzeigen, damit ihm das Nötige zugefertigt werden könne.

„Vnd nachdem, sonnderlich im Anfangg' in aines öbristen Profiandnt Commissari Instruction nit alle Articl. So Zue ainem solchen Werckh Des Prouiandt Commissari Ampts. Nuczlich diennstlich vnd furdersamb auch Zue getreuer fleissiger Handlung vnd verrichtung desselben woll vonnöten sein, Also außtruckklichen gestelt werden mugen, So solle Demnach offgemelter vnser obrister Profiandnt Commissarij vnd all annder seine Zuegeordennte Personen, in allen Iren Ambtern vnd Diennsten anhenngigen alles was Zu befürderung der sachen fürträglich vnd dienstlich sein khann nach allem Irem vermugen. auf treulichist vnd fleissigist hanndlen, vnnsern vnd merermelter vnnsrer Lannde Nucz vnd frumen betrachten schaden vnd Nachthail souill Immer muglich Warnen vnd Wennden Wie Sy vnß und Inen den Lannden gelobt vnd geschworen. vnd Zuthun schuldig sein, vnd vnnsrer gnedigist vnd Ir gänzlich vertragen Zu Inen stehet. Vnd Wann Ime obristen Profiandnt Commissarij Was beschwärlichs verfielle, soll vnd mag Er dasselb JederZeit nach vnß an vnnsren verordennten Hofkriegs Rath gelangen lassen, da solle Ime Jeder Zeit furderlicher bschaidt vnd guette erleutterung eruolgen. Das alles ist Vnnsrer gnediger Willen vnd mainung Geben Gräcz den 11.<sup>2</sup> tag May A<sup>o</sup> 78ten.

## II.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 778.

Obristen Prouiant Commissari bestallung.

1. May 78.

Wir, Carl ec. Bekennen öffentlich mit disem brieff, Als wir auf Röm: Kay: Mt. ec. Vnnsers genedigisten geliebten Herrn Vettters.<sup>3</sup> Zu vnderschiedlichmalen beschehenes genedigistes Ansinnen vnd mit vnns getroffene Vergleichung.<sup>4</sup> Dann auch Vnnsrer gehorsamen getreuen Lannde. Steyr. Kärnndten vnd Crain. sambt vnnsrer Fürstlichen Graffschafft Görz vnderthennigstes Bitten. vnd anhallten. Die Administration des Khriegswesens. auf baiden Windischen vnd Crabatischen Gränitzen Vber vnns genumben. Vnd aber Zu ordenlicher Prouiantirung des (zu) vnderhaltenden Kriegsvolckhs in denselben Ordinari Gränicz besatzungen. sowohl zu Veldt. Da es die Notturfft eruordert. Wie auch verwahr: vnd Versorgung der Jhenigen Prouiant, so sich vnnsrer getreuer Lanndtschafften. Bey dem Jüngst zu Prugg an der Mur, gehaltenem General

<sup>1</sup> Diese Schlußformel erscheint schon in der 1554-Instruktion und wurde vorsichtshalber immer wieder weiter gebraucht.

<sup>2</sup> Richtig 1.

<sup>3</sup> Rudolf II. war ein Neffe Karls II.

<sup>4</sup> Übereinkommen.

Landtag, gewesste Vollmechtige Abgesandten. in Namen Ihrer Prinzipalen (Auftraggeber). von denen sy abgefertigt. in ermellten vnsern Lannden. Zu ainem vorrath in geldt vnnd Traidt, auf etwo Zuesteende Nott. Inner vnd ausser Landts Zugebrauchen, Zusammen Verschiessen. vnnd Zuersamben gehorsamlich bewilligt,<sup>1</sup> aines ansehnlichen Vertrautten vnnd aufrichtigen Obristen Prouiant Commissarien sonnders bedürfftig. Das wir demnach Vnsern Raths vnd getreuen Lieben<sup>2</sup> Hannsen Frantzen von vnnd Zu Neuß auß guet Herkhommen. Erfahrung vnd tauglichhait vnnd getreues aufrecht gemüet. Darinnen wir Ine alwegen erkhenet, genedighklich vermerckt vnnd betrachtet, sonnderlich aber auf das genedige Vertrauen, so wir in seine Person stellen, Ine Zuersezung<sup>3</sup> Berürtes Obristen Prouiant Commissarij Ampts. Welchem Er ain Jar lang von Heüttigem dato anzuraiten. Vorzustehen sich gehorsamblich bewilligt. Bestelt vnnd angenumben Haben. Thuen das auch wissentlich hiemit in Crafft dits Bstalbriefts. Mainen vnd wöllen. Das gedachten von Neuhauß berürte Zeit Hinnumb. oder solanng Er in solchem Dienst Verbleiben wirdt. Vnser Obrister Prouiant Commissari. in gedachten vnsern Erbfürstenthumben vnnd Lannden. vnnd auf baiden Gräniczen<sup>4</sup> sein; auch von Menigklich dafür gehalten. geehrt vnnd erkhanndt werden: sein auffsehen nach vnns. auf vnsern verordneten Hofkriegs Rath<sup>5</sup> haben: vnnd solchem seinem vil auf sich tragendem Amt. in erBau: vnnd Zuerichtung. Der Lanndt: vnnd Gränicz Prouiantheüser vnnd Cässten an den Bestimmbten Leg: oder Anschütt Stellen erkhauff; vnnd Lifferung. dann auch wider ordenlichen Außteilung der Prouiant. die seye in Traidt. Habern. Mehl. Prott. Wein. Fleisch. Käs. Schmaltz. Saltz. Vnnd was dergleichen Zur sachenn dienstlich, auch haltung vnnd erlegung gueter aufrichtigen Raitung (Rechnung) Ditz und Jedes Jars. für sich selbs vnnd durch seine vndergebene Verwallter vnnd Diener, so Ime in der Besoldung vnderhalten werden. Bey tag vnnd Nacht vleissig fürsehen vnnd abwartten: darunder auch in allem anndern vnsern. vnnd vnserer Lannde Nucz. frummen. wolfart vnnd Aufnemen. nach seinem besten verstanndt vnnd vermögen betrachten vnnd fürdern. den schaden vnd Nachtl aber warnen vnnd wendden. Vnnd in Summa alles thuen vnnd hanteln solle vnnd wölle. Das ain solch Fürnemb Amt eruordert. vnnd ain getreuer obrister Prouiant Commissari seinem Heren vnnd gemainem<sup>6</sup> Vatterlandt. als ain Mitglid Zu gueten Zu laissten schuldig ist. Inhalb ainer sonderbarn von heüttigem dato. vnnder vnserer Ferttigung Ime Zuegestellten außfürlichen Instruction. Alles bey den Pflichten damit Er Vnns. vnd vnsern Lannden verbunden. vnd sich auch in ainem Reuers desstwegen verschriben vnnd verbunden hat. Vmb vnnd für solche seine Sorg. Bemühung vnd Arbaît. sollen vnnd wöllen wir Ime. Das ganze Jar auf sein Person. Vermög des aufgerichteten Hofkriegsstatts (bewilligten Heeres- und Kriegsbudgets) 1000 f. Re. in Münz. Jeden zu 15 Paczen oder 60 Kreiczler gerechnet. Vnnd dann innsonnderhait. Da Er in solches seines Obristen Prouiant Commissariats geschäften der Notturfft nach. Vber Landtraisen wirdet. das Lifergelt auf Vier Pfärdt. Jedes Ain guldten des tags. Item auf Zwen Verwallter. Jedem des Monats (: 30. tag

<sup>1</sup> 1579, „auf Jedern Gräniczen“ eingeschaltet.

<sup>2</sup> 1579 Hannsen Augustins von Sigersdorff.

<sup>3</sup> 1579 des obristen Prouiantmeisters stell auf berürter Wind: Gr:

<sup>4</sup> 1579 gestrichen vnd verbessert „wind.“

<sup>5</sup> 1579 vnd dem Oberstleutnant.

<sup>6</sup> Gesamten.

für ain Monat Zurechnen:). 25. f. Vnnd. 3. Casstner.<sup>1</sup> als in ermelter vnserer Lannde Jedem. Ainen Zuhaltten. Des Jars ainem 52 f. Passirn. vnnd solches alles durch vnsern Hofkriegszahlmaister vnnd getreuen lieben Wilhalmen von Gera auf Arnfelß entrichten vnnd betzalen lassen.<sup>2</sup>

Da es sich auch Zuetrüg. Das es Vnser vnd Vnserer Lanndt vnuermeidliche Notturfft erfordert. vnnd wir ain Expedition Zu Veldt fürnemen. so solle mit Ime Inmassen es auch in obangedeuttem Hofkriegsstatt einkommen, Ain Neue Bestallung aufgerichtet, auch nach gelegenheit die Notturfft der Prouiantdiener Laut seiner Habunden Instruction vnderhalten werden. Alles genedighklich vnnd on geuärde.<sup>3</sup> Geben in vnser Statt Grätz den I. May Anno im 78ten.<sup>4</sup>

### III.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 778.

1. Mai 1578.

Obristen Prouiant Commissari hereingegebenes Reuers verfaß.<sup>5</sup>

Ich Hannß Francz von vnnd Zu Neuhauß ec. Bekenn hiemit öffentlich. vnnd thue kuendt Menigklich. Als der Durchleuchtigist Fürst vnnd herr herr Carl Erzherzog Zu osterreich ec. Herczog zu Burgundt ec. Graue zu Tyrol ec. mein genedigster Herr für sich selbst vnnd von Dero Lannde Wegen. mich zu Derselben obristen Profiant. Commissarien in angedeutten derselben Erbfürstenthumben vnnd Lannden Steyer Kärndten vnnd Crain. auch vber baide in Ihrer Fur: Drht: ec. Administration. Jüngist<sup>6</sup> vbernombene Windische vnnd Crobatische Gräniczen genedigist angenomben vnnd bestellt haben, Vermög vnnd Inhalt heut Dato hierumben aufgerichteten vnnd mir angehendigten Bestellung vnnd Instruction. Das demnach höchstgedachter Ihrer Für: Drht: vnnd derselben Lannden. Ich zuegesagt vnnd Versprochen hab. Zuesag vnnd Versprich auch hiemit bey meinem Adelichen Eheren Trawen vnnd glauben.<sup>7</sup> Das Ich alle vnnd yede Püncten vnnd Clausl. souil in angemelter meiner Bestallung vnnd Instruction begrüffen, nach meinem besten verstandt vnnd Leibß Vermögen gehorsamb: threulich vnnd vleissig volcziehen: Vnnd in allem das Ihenig. was einem getreuen aufrichtigen Eherliebenden obristen Profiant Commissarien gegen seinen Herrn. vnnd gemainen Vatterlandt Zuthuen gebürt. laissten. Insonderhait aber. Weill die von höchstgedachter Ihrer Für: Drht: ec. mir vndergebenen Profiantverwalter vnnd Casstner. sambt anndern mehr Personen vermög des Jüngisten Bruggerischen Landtagsbeschuß nit Ihrer Fur: Dur: ec. sonndern mir selbß geschworen vnnd mit Bürgschafft verbunden. also daz ganze Wesen mir allain anbeuohlen vnnd vertraut. Ich demnach

<sup>1</sup> Aufseher über die Getreidespeicher.

<sup>2</sup> 1579 laut steir. Landtagsbeschuß Besoldung und Liefergeld monatlich 50 fl. und Befugnis die notwendigen Provianddiener aufzunehmen, alles zahlbar aus dem Proviandverlag.

<sup>3</sup> Beeinträchtigung, Hinterlist.

<sup>4</sup> Die ganze Bestallung ist für das Jahr 1579 auf den I. Obristen-Proviandmeister der windischen Grenze, H. A. v. Sigerstorf umkorrigiert.

<sup>5</sup> Konzept.

<sup>6</sup> 1577 auf der Hauptberatschlag. in Wien. Bidermann a. a. O., S. 87.

<sup>7</sup> Statt dessen in Randkorrektur: in Crafft Dicz Reuers.

auch die verantwortung aller solcher Profiant Handlungen in Raittungen vnnnd allenthalben allein vber mich nemen vnd tragen sol vnd will vnd da es mitler weill. Dahin gelangete. nach meinem Ableiben meine Erben in meine Fuesstapfen schraitten. vnnnd ordenliche aufrichtige Raittung Zuthuen schuldig. Der Abgang auch da ainicher befunden auß meiner verlassenschaft Zuerstatten sein solle. In Crafft dises Reuersbriefs, den Ich mit aigner Handt vnnndterschriben vnnnd meinen hiefürgedruckten Insigl becrefftig hab. Treulich vnnnd ohne geuörde. Geben Grätz. den 1. May A<sup>o</sup> 78ten.

## IV.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 776, o. O. o. D.

Der verlust vnd Hindangang, bei denn Grafenauerischen Prouiant-ambts Raitungen, ist von nachuolgenden Jaren Als:

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| De annis 3: 4: vnnnd 95: in die | 60 000 f.         |
| Vom 96. bei . . . . .           | 30 000 "          |
| " 97. " . . . . .               | 16 595 "          |
| " 98. " . . . . .               | 21 460 "          |
|                                 | <u>128 055 f.</u> |

## V.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 776, o. O. o. D.

Auf einer Er: La: in Steyer gewesten Obristen Profiantmaister Leopolden Grafenauer seine Verwalter Vnd andere Offtiter,<sup>1</sup> hat sich die Järliche Ordinari besoldung Verloffen, wie Volgt. Als.

|                                                                 |                |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| Herrn Obristen Profiantmaisters Jars besoldung Zu fridens-      |                |
| Zeiten . . . . .                                                | 1200 f.        |
| Dan Extraordinarie Zu offenen VeldtZügen Monatlich noch . .     | 100 "          |
| Seines Verwalters Jars besoldung . . . . .                      | 180 "          |
| Pettau. Zacharias Schmidt Profiantverwalter Zu Pettau, hat      |                |
| Monätlich gehabt 16 f. thuet des Jars . . . . .                 | 192 "          |
| Clement Trolly (?) bestelter Khassten khnecht Zu Pettau,        |                |
| hat Monatlich für alle vnderhaltung gehabt 8 f. Des Jars        | 96 "           |
| Warasdin. Erhardt Wolff, Profiantbefürderer Zu Warasdin, hat    |                |
| Monätlich 12 f. Vnd des Jars gehabt . . . . .                   | 144 "          |
| Copreinicz. Thomas Gasuoda Profiant diener Zu Copreinicz, hat   |                |
| Monätlich 12 f. Vnd des Jars gehabt . . . . .                   | 144 "          |
| St. Georgen. Georg Golt Profiant diener bey St. Georgen Schloß, |                |
| hat des Jars gehabt . . . . .                                   | 144 "          |
| Creucz. Hans Albrecht Camerer Profiant Diener Zu Creucz, hat    |                |
| Järlich gehabt . . . . .                                        | 144 "          |
| Ybanitsch. Caspar Stettner Profiantdiener Zu Ibanitsch, hat     |                |
| Järlich gehabt . . . . .                                        | 144 "          |
| Zilli. Der Profiantverwalter zu Cilli Vnd sein Ambts Cassten    |                |
| Khnecht, haben Monätlich gehabt 32 f. bringt des Jars           | 384 "          |
|                                                                 | <u>2872 f.</u> |

<sup>1</sup> Offizianten.

## VI.

Landesverteidigungsakten, Fasz. 776, Graz 15. April 1606.

## Extract

Auß herrn Leopolden Grafenauers zu Oberndorff, Prouiantd Ambts Raittungen Vom 603 Vnd 604 Jar, Darauß einer Er: La: Prouiantds Administration Verlust, wargenomen werden mag.

Im 1603 Vnd 604 Jar ist in schwärem getraidt als waitz Vnd Korn erkhaufft worden, benandlichen 27 131½ Viertl.

Soliches getraidt ist laut vbergebenen Raittungen erkaufft worden Vmb 46 456 f.

Kombt 1 Viertl durch Vnd durch sambt der lifferung auff die Kästen nach Rackerspurg, Petau Vnd Zilli nicht gar Vmb 14 β<sup>1</sup> einer Er: La: in die gewalt.

Mehr ist im 603 Jar erkaufft worden in Meell 5093 C. 64  $\mathcal{H}$ . Thuet der gelt Außgaben nach 13 527 f. 35 kh. 1  $\mathcal{A}$ .<sup>2</sup>

Habern ist in dißen Zweyen Jarn erhandlt worden, nemlichen 5072 Viertl ½ Macht in gelt 4838 f. 15 kh.

Nach dem im 603 Jar der erfordereten notturfft nach ein anzahl Prouiantd Von Rackerspurg nach Copreinitz am Wasser Verschiekt, Dieselbe aber Vom Feind Versendet worden, ist dabei auch gelt zu richtung der Fuhren Von Dernia (?)<sup>3</sup> gar in die Vöstung gewesen, das alda auch einkhombt, als 81 f. 15 kh.

So ist in dißen Zweyen Jarn auch Vmb bezaltes Meel Vaaß, Vnd Pinterlohn außgeben worden 3391 f. 32 kh.

Mehr vmb außgebenes Schöff (Schiff) Vnd Floßerlohn 5100 f. 30 kh. Auff Traidt Vnd andere gemaine Fuhren Von Vnd zu denen Mülln 865 f. 58 kh.

Item Vmb bezaltes haber Fuherlohn 538 f. 45 kh.

Mehr ist auff bezallung Der Meel Fuhern biß nach Denen Windischen Gränitzen auffgeloffen 7845 f. 52 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Item auff Extra Ordinari Zehrung Vnd Gutschi (Kutsche) Fuherlohn 402 f. 4 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Auff Tagwercher, Potenlohn Vnd andere gemaine außgaben 2083 f. 41 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Vmb Schreiberei notturfft 76 f. 34 kh.

Mehr auff Holtzwerch 2331 f. 13 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Item auff die Höber 404 f. 16 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Widerumb wegen bstandt Zimer (?) Keller Vnd Kästen 183 f.

Mehr auff die Vndergebenen Prouiantd Verwalter Vnd andere Offtiter 3583 f. 43 kh. 2  $\mathcal{A}$ .

Item wegen herrn Prouiantd maisters Vnd seines Verwalters besoldung 3380 f.

S. Summarum dißer gelt Außgaben 95 090 f. 16 kh. 1  $\mathcal{A}$ .

Es ist auch in dißen Zweyen Jarn an obgemelten schwären getraidt, auff auß Reiterach (schlechtes Getreide)<sup>4</sup> Maußpiß, Kasten Reiß (Getreideverlust beim Messen in den Vorratsraum)<sup>1</sup> Vnd eindorn hindan gangen benandlichen 599 Viertl.

<sup>1</sup> Schilling, 1 Sch. = 7·5 kr.

<sup>2</sup> Pfennig. 1 fl. = 8 β = 240  $\mathcal{A}$  = 60 kr.

<sup>3</sup> a. d. Drau, Dernje, 1½ Stunden von Kopreinitz.

<sup>4</sup> Khull, Idiotikon.



Item auff gebuerunde Mauth 1244½ Viertl.

Summa dißer zwo Traidt Posten 1843½ V.

Es khombt auch einer Er: La: zu Verlust, das zu Ybanitsch Verdorbene Meel, als 70 C.

Item das fueß¹ Vnd Knoll Meel, auch was sich sonst in abgang befunden 105 C. 50  $\mathcal{E}$ .

Mehr Meel auff die bewilgte Ordinari einwag² 11 C 46½  $\mathcal{E}$ .

Item ist im 603 Jar die Von Rackerspurg nach Copreinitz verschickte Prouiand, Von dem Erbfeindt angriffen Vnd Versendet (weggenommen) worden als 768 C. Meel.

So wol auch hat das Wälisch Canisaische kriegs Volckh, so ein Zeit Vmb Rain (Rann) gelegen, das Prouiandthauß daselbst angegriffen, Vnd mit gewalt geraubt, nemblichen 22 C. 82  $\mathcal{E}$ .

Summa dißer Specificierten Meels Posten 977 C. 78½  $\mathcal{E}$ .

Vnder der Rubrigen außgab habern auff geschafft Vnd Kundtschafft befindet sich, das zu Copreinitz, habern so nicht mehr zugebrauchen, Verdorben, Vnd Von dem Feindt Versendet worden 141 Viertl.

Mehr hat sich alda, wegen der einmaß, in abgang befunden 16 Viertl.

Item wuerdet in der 603 Vnd 604 Jars Raittung eingebracht, der verwilgte habern, auff den Maußpiß Vnd eindorn, mit 154 Viertl.

Summa dißer drei haberns Posten macht 311 Viertl.

Summa dißes zwey Järigen Traidt kauffs, Vnd des darauffgangnen Vnkostens, immaßen der geltaußwurff mit sich bringt, macht 95.090 fl. 16 kh. 1  $\mathcal{A}$ .

Entgegen Verbleibt einer Er: La: obgemeltes schwäres getraidt der 27 131½ Viertl.

Dauon ist abzuziehen wegen außreiterach, Maußpiß, Kastenreiß, eindorn Vnd der Mülmaut 1843½ Viertl.

Verbleibt noch richtiges traidts, als 25 288 Viertl.

Wan nun diße 25 288 Viertl waitz Vnd Korn in das Malter khomen, (gemahlen) werden Vnd zu Vngebeutelten Meel gemacht werden, khombt Von ainem Viertl 96  $\mathcal{E}$  Meel, Vnd also in allen 24.176 C. 48  $\mathcal{E}$ .

Soliches Meel wuerdt auff der Gränitzen, als zu Warasdin, Ybanitsch, Creutz, Copreinitz etc. 1 C. Per 20  $\beta$   $\mathcal{A}$  dem Kriegs Volckh Versilbert: Zu S. Georgen Schloß aber nach den gesetzet Vnd mit Ihnen Vergleichnen Werth, der Centen Meel nur Per 1 f. 40 kh. Macht die Völige Versilberung, als nemblichen auff S. Georgen Schloß diße zwey Jar nur 6000 C.: die Vbrigen 18.176 C. 48  $\mathcal{E}$  auff die andern Gränitzheusser gerechnet, benandlichen 55 881 f. 12 kh.

Mehr hat ein Er: la: das erkauffte Meel wiederumb zuuersilbern, als 5093 C. 64  $\mathcal{E}$ .

Hieunon ist Zudelfalcirn das durch Feindt Versendete (weggenommene), verdorbne, Fueß Vnd Knoll Meel, wie auch so auff die einwag hinweckh khomen, nemblichen 977 C. 78½  $\mathcal{E}$ .

Restiert noch im Meel Zuuersilbern 4115 C. 85½  $\mathcal{E}$ .

Jedweder Centen Per 20  $\beta$   $\mathcal{A}$ , thuet 10.289 f. 22 kh. 5  $\mathcal{A}$ .

Item so khomen auch die oben erkaufften 5072½ V. habern, widerumb zu gueten.

¹ Von den Bäckern auf den Boden verstreutes Mehl.

² Einbuße beim Wägen.

Gleichwol mueß auch dauon der habern so verdorben. Vnd wegen den Maußpiß Vnd einmessen mit Verlust hindankhomen, alda abgezogen werden, als nemblichen 311 Viertl Verbleibt noch 4761½ Viertl.

Wuerdt 1 Viertl zu 1 Th: bißweilen aber nur per 1 f. versilbert, bringt in gelt durch Vnd durch zu 9  $\beta$   $\mathcal{A}$  gerechnet, benandlichen 5356 f. 41 kh. 1  $\mathcal{A}$ .

Machen die jetzt Specificierten Versilbrungs Posten in einer Summa 71 527 f. 15 kh. 6  $\mathcal{A}$ .

Diße Versilberungs Summa, Von Voriger zwey Järigen traidt kauffs, Vnd des darauffgangnen Vnkostens Summa der 95 090 f. 16 kh. 1  $\mathcal{A}$  defalcirt, bleibt einer Er: La: noch in Verlust 23 562 f. 59 kh. 3  $\mathcal{A}$ .

#### Nota.

Im 603 Jar ist ein Gränitz abraitung Von 63 (!) Monaten, biß letzten May gemeltes Jars, beschehen, daher etlich Vnterschiedlicher Prouiand sorten starkhe hindangäng, die Vormalis nicht, sondern in diße 603 Jars Raittung einkhomen, solche aber sein Von mier, auß Vhrsach, Dieselben nicht in Dißen Zweyen, sondern Vorhergehunden fünf Jarn caussiert, präteriert worden. (!)

Grätz den 15. Aprilis Aº 606.

Maximilian Ruepp m. pr. (Landesbuchhalter)  
Von Pfeilbergen.

#### VII.

Militaria, 752. — Graz 16. Mai 1578.

Schreiben des Oberst-Proviandkommissärs an Erzherzog Karl. Erwiderung auf die erzherzoglichen Dekrete vom 13. und 16. Mai..

„... Ich ... souil verstanden, das Eur Fur: Drht: — mir auferlegen. Meine sachen aufs eheist. Dachin anzukern. Damit Ich auf die Crabatische Gränicz mich erhöbe. vnnd das Profiandtmaister Ambt. auf den dorthin DePutirten geldt Vorrat in guette Ordnung Zu richten, befeissen solle ec.

Daran werde er verhindert 1.) dadurch daß er seine Bestallung erst vor 7 Tagen erhalten habe 2.) ist ... gar kuntpar, Das Ich ehe vnnd zuuor der Windischen Gräniczen ein Musster vnnd Zallung beschicht, vnnd dasselb Profiandnt wössen vbernumen habe. ohne merklichen dises Lanndes, oder bemelter Windischer Gräniczen schaden ... an die ander als die Crabatich Gränicz mich nit verfügen kan. Vil weniger kan Ich abwösig, ehe Ich alle vmbständt selbß erfare vnnd mit augen besiech oder auch ehe Ich meine gewisse Dienner vnnd Officir Daselbß bestelt habe. Villerlay ordnung vber feldt geben, vnnd der ennden anstellen — umsomehr als er nicht sicher sei, das deputierte Geld bar zu erhalten.

... Vber Das, eben an ieczo die rechten gehen¹ Dauon Ich ohne merklichen schaden, versaumbnis nit abkhumen mag, Welches Ich Mier dann allemal außtruckenlich beuorhalten. ...

Deshalb könne er jetzt nicht nach Kroatien abkommen „Sonndern weil Ich mit ainichen Dienern oder verwalten in so khurzer Zeit noch

¹ Landrechtssitzungen.

nit gefast werden mügen, an ieczo deren khainen dorthin verordnen khan, Es ware aber mein . . . guetachten, ob durch Eur Fr. Dr. Khriegs Rāth mit dem MosPacher<sup>1</sup> dahin gehanddt, das Er, mier auf ein khaine Zeit, vnnd biß die obuermelt Muester: vnnd bezallung der Windischen Grāniczen Khriegsvolkhs (so in kürcz beschehen wierdt . . .) vollendet, ain gedult trüege, vnnd bey der verwaltung beharret, Alß dann Ich mich strakhs hinein verfüegen, vnnd im Namen Gottes des werkhs vnnderwinden wolt“.

Was die Verproviantierung der zur Vajczavarischen Grenzbefestigung aufgegebenen Mannschaft betreffe, so sei er zwar nach seiner Bestallung, da es sich hier um die ungarische Grenze handle, dazu nicht verpflichtet, wäre aber gerne bereit, wenn ihn außer den bereits angeführten Hindernissen nicht auch noch der Umstand behinderte, „Das Ich biß dato nit allain khain gelt, emPhangen, Sondern khain ainigs vierttl getraidt noch mel, in hennden oder vbernumen hab. Es wär . . . mein . . . guetachten das solche Extraordinari Prouanntierung, aintweder dem von Wulferßtorff, als der noch im ambt, vnnd ehe vnnd zuuor die Mussterung fürgenommen, vnnd der vorrath vbergeben Sich gleichesfals nit abledigen khann, oder zwayen burgern zu Rakherspurg. auf gwin oder verlust oder aber einer E. L: Prouiantmaister Melichiorn Hueber, als der einer E. L: Prouiant (deren Dann ein Zimbliche Anczahl zu Rakherspurg ligundt) vnnderhandden anbeuolhen wurde . . .“

In der Antwort (21. Mai) der Verordneten, denen der Erzherzog voranstehendes Schreiben zugeschickt hat, wird erklärt, daß wegen Abrechnung des gelieferten Proviantes eine Übergabe des Proviantamtes von Seite des bisherigen Proviantmeisters für die windische Grenze vor der Musterung und der damit verbundenen Auszahlung des windischen Grenzkriegsvolkes nicht erfolgen könne.

<sup>1</sup> Proviantverwalter der kroatischen Grenze.